



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Strassen ASTRA**

**Weisungen**

Ausgabe 2011 V1.11

# **Netzvollendung der Nationalstrassen**

**Administratives**

**ASTRA 7A 100**

**ASTRA OFROU USTRA UVIAS**

## Impressum

### **Autoren / Arbeitsgruppe**

|                      |                       |
|----------------------|-----------------------|
| Fontana Marc         | (ASTRA I-NV, Vorsitz) |
| Bollinger Max        | (ASTRA I-IC)          |
| Duchoud Jean-Bernard | (ASTRA I-IC)          |
| Hofer Walter         | (ASTRA I-RDL)         |
| Mühlheim Otto        | (ASTRA I-IC)          |
| Page Claude          | (ASTRA FISP)          |
| Reist Rosemarie      | (ASTRA DG-F+C)        |
| Ecoeur Jean-Daniel   | (Kanton JU)           |
| Jaeger Jean-Pierre   | (Kanton VS)           |
| Koenig Alain         | (Kanton BE)           |
| Pralong Claude       | (SD Ingénierie, BAMO) |

### **Herausgeber**

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Abteilung Strassennetze N  
Standards, Forschung, Sicherheit SFS  
3003 Bern

### **Bezugsquelle**

Das Dokument kann kostenlos von [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch) heruntergeladen werden.

© ASTRA 2011

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.

## Vorwort

Sinn und Zweck von administrativen Weisungen ist es, die Beziehungen zwischen verschiedenen Partnern der öffentlichen Verwaltung transparent zu regeln.

Was den Bau, Unterhalt und Betrieb des Nationalstrassennetzes anbelangt, so wurden 1968 entsprechende Richtlinien unter dem Namen „Administrative Weisungen über den Nationalstrassenbau“ veröffentlicht. Dieses nach wie vor gültige Dokument erfuhr über die Jahre hinweg zahlreiche Anpassungen und Erweiterungen, die seine Verständlichkeit und Anwendung immer mehr erschwerten.

Am 1. Januar 2008 trat die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft. Da die wichtigsten Auswirkungen der NFA den Strassenbereich betrafen, sah sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA) einer fundamentalen Veränderung der Eckdaten bezüglich Bau, Betrieb und Unterhalt des Nationalstrassennetzes gegenüber.

Die vorliegenden Weisungen beruhen auf dem aktualisierten Dokument von 1968. In ihnen werden die Grundsätze aufgeführt, welche die administrativen Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen regeln, die von der Netzvollendung der Nationalstrassen gemäss Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 betroffen sind.

### **Bundesamt für Strassen**

Rudolf Dieterle, Dr. sc. techn.  
Direktor



# Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Impressum</b> .....   | <b>2</b>  |
| <b>Vorwort</b> .....   | <b>3</b>  |
| <br>   |           |
| <b>1 Einleitung</b> .....  | <b>7</b>  |
| 1.1 Zweck der Weisungen.....   | 7         |
| 1.2 Geltungsbereich .....  | 7         |
| 1.3 Adressaten .....   | 7         |
| 1.4 Rechtsgrundlagen und andere Dokumente .....                                    | 7         |
| 1.5 Inkrafttreten und Änderungen .....   | 8         |
| <br>   |           |
| <b>2 Grundlagen</b> .....  | <b>9</b>  |
| 2.1 NFA .....  | 9         |
| 2.2 Lebenszyklus einer Infrastruktur .....   | 9         |
| 2.3 Projektphasen und Zuständigkeiten.....   | 9         |
| 2.4 Übertragung der Kompetenzen und des Eigentums.....                             | 11        |
| <br>   |           |
| <b>3 Verkehr mit dem ASTRA</b> .....   | <b>12</b> |
| 3.1 Zuschriften an das ASTRA über Finanzielles .....                               | 12        |
| 3.2 Vorschriften über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträge .....    | 12        |
| 3.3 Vorschriften über die Vergabe von Bauaufträgen.....                            | 12        |
| 3.4 Nachträge zu Verträgen .....   | 13        |
| <br>   |           |
| <b>4 Kredite und Finanzplanung</b> .....   | <b>14</b> |
| 4.1 Grundsatz.....   | 14        |
| 4.2 Begriffe.....  | 14        |
| 4.3 Eröffnung der Verpflichtungslimite .....                                       | 16        |
| 4.4 Objektkreditbegehren .....   | 16        |
| 4.5 Objektkreditüberwachung .....  | 19        |
| 4.6 Voranschlagskreditbegehren .....   | 19        |
| <br>   |           |
| <b>5 Zahlungsabwicklung</b> .....  | <b>20</b> |
| 5.1 Bankkonti.....   | 20        |
| 5.2 Anweisungen.....   | 20        |
| 5.3 Ausmasse, Abschlagszahlungen, Garantierückbehalte, Sicherheitsleistungen ..... | 21        |
| 5.4 Erstellen der Schlussabrechnungen, der Belege und Rechnungsunterlagen .....    | 21        |
| 5.5 Sonderregelungen für die Bundesanteilberechtigung bestimmter Kosten .....      | 23        |
| 5.6 Mehrwertsteuer (MWST).....   | 25        |
| 5.7 Aufbewahrungspflicht für Rechnungsunterlagen .....                             | 25        |
| 5.8 Prüfung der Rechnungsunterlagen durch die kantonalen Finanzkontrollorgane..... | 25        |
| 5.9 Abnahme der Bauwerke und Übertragung an das ASTRA .....                        | 25        |
| <br>   |           |
| <b>6 Finanzübersicht und Kontenplan</b> .....                                      | <b>26</b> |
| 6.1 Finanzübersicht.....   | 26        |
| 6.2 Kontenplan .....   | 26        |
| <br>   |           |
| <b>7 Landerwerb</b> .....  | <b>27</b> |
| 7.1 Landerwerbs-Verordnung des UVEK.....   | 27        |
| 7.2 Liegenschafteninventar .....   | 27        |
| 7.3 Betriebskosten.....  | 28        |
| 7.4 Grundbuchvermessung.....   | 28        |
| 7.5 Immissionen, Entschädigungen .....   | 28        |

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>8</b>  | <b>Landumlegungen .....</b>  | <b>29</b> |
| 8.1       | Umlegungsarten.....  | 29        |
| 8.2       | Vorprojekt und Kreditwesen.....  | 29        |
| 8.3       | Rechnungswesen .....   | 29        |
| <b>9</b>  | <b>Ingenieurverträge, Honorarordnung.....</b>                                      | <b>31</b> |
| 9.1       | Allgemeines.....   | 31        |
| 9.2       | Empfehlungen an die Kantone.....   | 31        |
| 9.3       | Schwellenwerte .....   | 33        |
| 9.4       | Zahlungsfrist.....   | 33        |
| 9.5       | Garantierückbehalte.....   | 33        |
| 9.6       | Preisänderungen.....   | 33        |
| 9.7       | Nachträge zu Verträgen.....  | 33        |
| <b>10</b> | <b>Werkverträge .....</b>  | <b>34</b> |
| 10.1      | Allgemeines.....   | 34        |
| 10.2      | Empfehlungen an die Kantone.....   | 34        |
| 10.3      | Schwellenwerte .....   | 35        |
| 10.4      | Zahlungsfrist.....   | 36        |
| 10.5      | Garantierückbehalte.....   | 36        |
| 10.6      | Preisänderungen.....   | 36        |
| 10.7      | Nachträge zu Verträgen.....  | 36        |
| 10.8      | Regiearbeiten.....   | 36        |
| <b>11</b> | <b>Verrechnung von Preisänderungen im Nationalstrassenbau .....</b>                | <b>37</b> |
| 11.1      | Allgemeines.....   | 37        |
| 11.2      | Preisänderungen bei Dienstleistungen .....   | 38        |
| 11.3      | Preisänderungen beim Bau .....   | 38        |
| <b>12</b> | <b>Personelles.....</b>  | <b>40</b> |
| 12.1      | Gehälter des für die Nationalstrassen tätigen Personals der kantonalen Ämter ..... | 40        |
| 12.2      | Jahresabrechnungen der Personalkosten .....  | 40        |
| 12.3      | Kantonale Personal- und Verwaltungskosten.....                                     | 40        |
| 12.4      | Dienstfahrzeuge, Dienstreisen, Kilometerentschädigungen .....                      | 42        |
| <b>13</b> | <b>Inventar- und Anschaffungswesen .....</b>                                       | <b>43</b> |
| 13.1      | Organe der Inventarführung.....  | 43        |
| 13.2      | Inventarführung.....   | 43        |
| 13.3      | Versicherung.....  | 43        |
| 13.4      | Aufsicht über die Inventarführung.....   | 43        |
| 13.5      | Nicht mehr benötigte Inventargegenstände .....                                     | 44        |
| 13.6      | Anschaffungen .....  | 44        |
|           | <b>Anhänge.....</b>  | <b>47</b> |
|           | <b>Themenverzeichnis.....</b>  | <b>93</b> |
|           | <b>Glossar .....</b>   | <b>95</b> |
|           | <b>Literaturverzeichnis .....</b>  | <b>97</b> |
|           | <b>Auflistung der Änderungen .....</b>   | <b>99</b> |

# 1 Einleitung

## 1.1 Zweck der Weisungen

In den vorliegenden Weisungen werden die Grundsätze aufgeführt, welche die administrativen Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen regeln, die von der Netzvollendung der Nationalstrassen gemäss Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 [2] betroffen sind. Dabei geht es darum, in diesen Beziehungen Transparenz zu schaffen.

## 1.2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Weisungen gelten für die Phase „Bau“, wie sie in Kap. 2.3 dieses Dokuments definiert wird.

Diese Weisungen ersetzen das Dokument „Administrative Weisungen über den Nationalstrassenbau“ vom 1. Januar 1968.

Für Aspekte im Zusammenhang mit der Projektentwicklung bleibt weiterhin die Richtlinie ASTRA 11004 „Bau der Nationalstrassen - Entwicklung der Projekte“ [16] massgebend.

## 1.3 Adressaten

Die vorliegenden Weisungen sind verbindlich für alle kantonalen Stellen und deren Träger-schaften, die für die Fertigstellung des im Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 [2] definierten Nationalstrassennetzes zuständig sind.

## 1.4 Rechtsgrundlagen und andere Dokumente

### 1.4.1 Bundesverfassung

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) [1] definiert in Abschnitt 5 (öffentliche Werke und Verkehr) die Rolle des Bundes bei der Realisierung eines Nationalstrassennetzes sowie dessen Finanzierungsgrundlagen.

### 1.4.2 Gesetze

Die vom Souverän (dem Parlament) festgelegten und gegebenenfalls vom Volk gutgeheissenen Regelungen und Bestimmungen in Bezug auf das Nationalstrassennetz finden sich im Wesentlichen in den folgenden Gesetzen:

- Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz (SR 725.113.11) [2]  
Im Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 (in der Folge Netzbeschluss genannt), werden die Strassenverbindungen definiert und aufgeführt, die das Nationalstrassennetz bilden und auf welche die diesbezügliche Gesetzgebung anwendbar ist.
- Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) [3].
- Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2) [4].
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds (IFG; SR 725.13) [5].
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) [6].
- Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20) [7].

### 1.4.3 Verordnungen

Die Rechtstexte, in denen die Bestimmungen der oben aufgeführten Gesetze spezifiziert werden und die sich auf das Nationalstrassennetz beziehen, sind in den folgenden Verordnungen enthalten:

- Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111) [9];

- Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV; SR 725.116.21)[10];
- Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11)[11];
- Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV; SR 611.01)[12];
- Verordnung vom 16. Dezember 1985 über Anpassungen in der Liste der schweizerischen Nationalstrassen (SR 725.113.111)[13];
- Verordnung des UVEK vom 4. Dezember 2007 über den Landerwerb bei der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes (SR 725.111.31)[14];
- Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV; SR 211.432.27)[15].

**Anmerkung: In der Folge werden die unter Kap.1.4 erwähnten Rechtstexte nicht immer explizit referenziert.**

#### **1.4.4 Normen, Richtlinien und Weisungen**

Die von den zuständigen Bundesstellen erlassenen Richtlinien und Weisungen und die von den Fachverbänden (SIA, VSS, ...) publizierten Normen sowie auch andere bestehende technische Normen finden ebenfalls Anwendung.

Die Normen stellen die Referenz bezüglich Wissensstand im Strassenbau dar. Sie werden durch Fachkommissionen ausgearbeitet, die aus Vertretern der betroffenen technischen Branchen bestehen und von allen Akteuren im Strassenwesen anerkannt werden. Bei widersprüchlichen Bestimmungen haben das geltende Recht sowie die Weisungen und Richtlinien des Bundes Vorrang.

Gemäss Art. 41 NSV hat das ASTRA zuhanden der Kantone und der vom Bau des Nationalstrassennetzes betroffenen Dritten mehr als zehn Richtlinien und fast fünfzig Weisungen erlassen, um dadurch bestimmte technische oder administrative Aspekte zu regeln. Diese Dokumente können auf der ASTRA-Website ([www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch)) eingesehen werden.

### **1.5 Inkrafttreten und Änderungen**

Die Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Weisung abgeschlossen wurden, bleiben gültig und müssen nicht angepasst werden.

Die vorliegende Richtlinie „Netzvollendung der Nationalstrassen (Ausgabe 2011)“ tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die „Auflistung der Änderungen“ ist auf Seite 99 zu finden.



## 2 Grundlagen

### 2.1 NFA

Die NFA ist die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Sie wurde in der Volksabstimmung vom 28.11.2004 von Volk und Ständen angenommen und trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Die NFA strebt im Wesentlichen eine Verbesserung der Effizienz und eine Harmonisierung der Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen an.

Für das Strassenwesen hat die NFA weitreichende Konsequenzen. So war das Nationalstrassennetz früher eine öffentliche Infrastruktur und gehörte den Kantonen. Diese hatten – unter der Oberaufsicht des ASTRA – die Bauherrenfunktion während des gesamten Infrastrukturzyklus inne und trugen einen Teil der Kosten, der nach einem für jeden Kanton eigens definierten Koeffizienten bestimmt wurde.

Mit der NFA ging das Eigentum am **bestehenden Nationalstrassennetz** auf den Bund über (Art. 8 und Art. 62a Abs. 1 NSG). Dieser ist seitdem für den Ausbau, Unterhalt, Betrieb und die Finanzierung der Nationalstrassen zuständig.

Was die im Bundesbeschluss definierte **Netzvollendung der Nationalstrassen** anbelangt, so bleiben die Kantone bis zur Inbetriebnahme der betreffenden NS-Strecken deren Eigentümer (Art. 62a Abs. 5 NSG) und tragen weiterhin einen Teil der Kosten.

### 2.2 Lebenszyklus einer Infrastruktur

Der Lebenszyklus einer Infrastruktur stellt die Abfolge der unterschiedlichen Stadien dar, die von der Infrastruktur durchlaufen werden, und zwar vom ersten Entwurf bis zum Rückbau. Beim Nationalstrassennetz unterscheidet man drei Hauptphasen, in denen das ASTRA auf verschiedene Art und Weise involviert ist, sei es durch seine Abteilung N (Strassennetze), sei es durch die Bereiche NV (Netzvollendung) und FU+F (Fachunterstützung + Filialen) seiner Abteilung I (Strasseninfrastruktur).

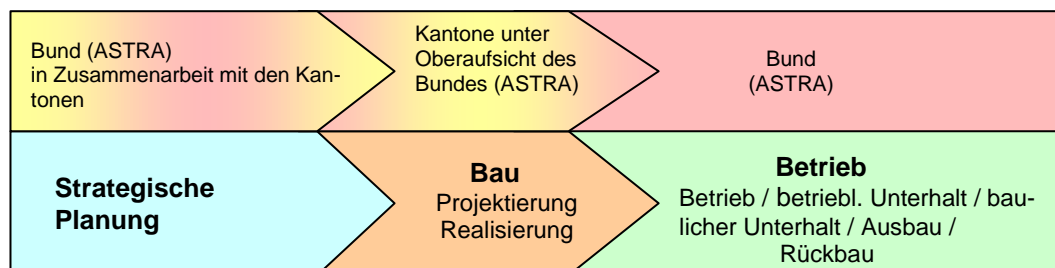


Abb. 2.1 Lebenszyklus einer NS-Infrastruktur und Zuständigkeiten.

### 2.3 Projektphasen und Zuständigkeiten

Die wichtigsten Phasen im Zusammenhang mit Nationalstrassenprojekten sind in Abbildung 2.1 aufgeführt und werden auf der folgenden Seite erläutert. Für detailliertere Ausführungen verweisen wir auf die Richtlinie ASTRA 11004 „Bau der Nationalstrassen - Entwicklung der Projekte“ [16].

## Strategische Planung

Im Rahmen der strategischen Planung werden auf geografischer Ebene die Zusammensetzung und Ausdehnung des Nationalstrassennetzes festgelegt. Diese Phase fällt unter die Zuständigkeit des Bundes, in diesem Fall vertreten durch die Abteilung N des ASTRA. Dabei wird eng mit den Kantonen zusammengearbeitet. Was das Nationalstrassennetz anbelangt, so ist diese Phase abgeschlossen und hat durch den Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 [2] Gesetzeskraft erlangt.

## Bau

Die Bauphase umfasst die Aktivitäten rund um die Projektierung und die Realisierung der Bauarbeiten. Die baulichen Kompetenzen für die Fertigstellung des im Bundesbeschluss definierten Nationalstrassennetzes werden an die betreffenden Kantone delegiert (Art. 40a NSG). Letztere übernehmen dafür die Bauherrenfunktion. Zu diesem Zweck tragen sie einen Teil der diesbezüglichen Kosten, der nach einem spezifischen Koeffizienten für jeden Kanton festgelegt wird. Der Bund nimmt die Aufgaben der Oberaufsicht und der Budgetvergabe wahr.

Die Projektierung verläuft in drei Etappen: generelles Projekt (GP), Ausführungsprojekt (AP) und Detailprojekt (DP). Mit der Realisierung kann erst nach Genehmigung des Detailprojekts begonnen werden. Die Verfahren im Zusammenhang mit den erwähnten einzelnen Etappen sind in der NSV Art. 35 ff definiert. Hier eine kurze Zusammenfassung:

- |                     |  |
|---------------------|--|
| Generelles Projekt: | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom betreffenden Kanton im Auftrag des ASTRA realisiert.</li> <li>• Beruht auf den Ergebnissen der Projektstudie und legt die Linienführung des Trassees und insbesondere der Anschlüsse im Situationsplan und im Längenprofil fest.</li> <li>• Nach Überprüfung des Dossiers konsultiert das ASTRA verschiedene andere Bundesämter. Gegebenenfalls wird der Kanton aufgefordert, die gewünschten Anpassungen vorzunehmen.</li> <li>• Das ASTRA überweist das gemäss den Konsultationsergebnissen angepasste Dossier ans UVEK.</li> <li>• Das UVEK legt das GP dem Bundesrat zur Genehmigung vor.</li> <li>• Der Bundesrat genehmigt das GP.</li> </ul>   |
| Ausführungsprojekt: | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom technischen Dienst des betreffenden Kantons im Auftrag des ASTRA nach Genehmigung des GP ausgearbeitet.</li> <li>• Integriert die von den Bundesämtern formulierten Anträge und die sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergebenden Aspekte.</li> <li>• Präzisiert die einzelnen Elemente des GP, indem Umfang und Position dieser Elemente festgelegt werden.</li> <li>• Definiert die wichtigsten technischen Charakteristiken und finanziellen Rahmenbedingungen der auszuarbeitenden Detailprojekte.</li> <li>• Bestimmt die Baulinien und den erforderlichen Landerwerb.</li> <li>• Legt den Unterhaltssperimeter (UHPeri) fest.</li> <li>• Das ASTRA prüft das Ausführungsprojekt, bevor dieses vom Kanton für das Plangenehmigungsverfahren an das UVEK weitergeleitet wird.</li> <li>• Das UVEK genehmigt die Pläne.</li> </ul> |
| Detailprojekt:      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom technischen Dienst des betreffenden Kantons nach Genehmigung des Ausführungsprojekts ausgearbeitet.</li> <li>• Die Detailprojekte werden dem ASTRA zur Genehmigung vorgelegt.</li> </ul>  |
| Realisierung:       | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter Federführung der betreffenden Kantone.</li> <li>• Begleitung durch das ASTRA mittels Fachspezialisten.</li> </ul>   |

## Betrieb

Die Betriebsphase beginnt mit der Inbetriebnahme der Infrastruktur und umfasst die Aktivitäten rund um den betrieblichen Unterhalt, den baulichen Unterhalt, den Ausbau und allenfalls den Rückbau der Infrastruktur. Für diese Phase übernimmt der Bund, vertreten durch das ASTRA, selbst die Verantwortung als Bauherr und finanziert folglich alle damit verbundenen Leistungen.

## 2.4 Übertragung der Kompetenzen und des Eigentums

Die mit der Phase „Bau“ der Nationalstrassen verbundenen Zuständigkeiten werden an die Kantone delegiert. Letztere sind gleichzeitig Eigentümer der Infrastruktur bis zu deren Inbetriebnahme (Art. 62a Abs. 5 NSG). Von diesem Moment an geht die Infrastruktur ins Eigentum des Bundes über. Dieser übernimmt selber die Verantwortung für die Phase „Betrieb“ (vgl. Abb. 2.1).

Vorbereitet wird diese Übertragung der Zuständigkeit (vor Inbetriebnahme des betreffenden Streckenabschnitts) durch die jeweiligen Kantone und den Bund. Im Rahmen von spezifischen Sitzungen, an denen Vertreter der Kantone, des ASTRA (NV, FU, betr. Filiale, VM-CH) und der zuständigen Gebietseinheit (GE) teilnehmen, wird die Kompetenzübertragung konkretisiert. Im Dokument „Übernahme der Projekte durch das ASTRA“ [17] wird der Ablauf des Verfahrens beschrieben.

## 3 Verkehr mit dem ASTRA

### 3.1 Zuschriften an das ASTRA über Finanzielles

Alle Zuschriften an das ASTRA, die in irgendeiner Weise die finanzielle Seite des Nationalstrassenbaus berühren, müssen unter „Betrifft:..." die Angaben der Kontonummern gemäss Nationalstrassen-Kontenplan enthalten, unter welchen später die Verbuchung der entsprechenden Kosten erfolgen wird.

### 3.2 Vorschriften über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Die folgenden Beträge der Schwellwerten verstehen sich inklusive Beteiligung Dritter und ohne MWST.

#### 3.2.1 Betrag $\geq$ Schwellenwert des „Einladungs“ Vergabeverfahrens

Liefer- und Dienstleistungen, die dem „Einladungs“ oder „Offenen“ Vergabeverfahren“ unterliegen (vgl. 9.3.1), müssen vom ASTRA genehmigt werden. Das ASTRA verfügt über eine Frist von einem Monat, um seine Entscheidung zu treffen. Beizufügen ist ein Doppel des Angebots mit den dazugehörigen Bedingungen und dem Offertvergleich sowie eine Kopie des Vertragsentwurfs.

#### 3.2.2 Betrag $<$ Schwellenwert des „Einladungs“ Vergabeverfahrens

Für Dienstleistungen, die dem „freihändigen“ Vergabeverfahren unterliegen (vgl. 9.3.1), muss den Vertrag dem ASTRA zugeschickt werden.

### 3.3 Vorschriften über die Vergabe von Bauaufträgen

Die folgenden Beträge der Schwellwerten verstehen sich inklusive Beteiligung Dritter und ohne MWST.

#### 3.3.1 Betrag $\geq$ Schwellenwert des „offenen“ Vergabeverfahrens

Arbeitsvergaben, die im „offenen“ Verfahren erfolgen (vgl. 10.3.1), müssen vom ASTRA genehmigt werden (vgl. Anhang I). Das ASTRA verfügt über eine Frist von einem Monat, um seine Entscheidung zu treffen. Beizufügen ist ein Doppel des Angebots mit den dazugehörigen Bedingungen und dem Offertvergleich sowie eine Kopie des Werkvertrags. Auf der Titelseite des Angebots müssen deutlich sichtbar die Kontonummern vermerkt sein, unter welchen die Kosten verbucht werden sollen. Das Objektkreditbegehren ist gleichzeitig mit dem ersten Arbeitsvergabebeantrag für ein bestimmtes Objekt zu unterbreiten.

Beim Bau von Werken, für die mehrere grössere, zeitlich auseinanderliegende Vergaben erfolgen, ist das Objektkreditbegehren stufenweise einzureichen.

#### 3.3.2 Betrag $<$ Schwellenwert des „offenen“ Vergabeverfahrens

Für Arbeitsvergaben, die nicht im „offenen“ Verfahren erfolgen, ist die Genehmigung des ASTRA nicht nötig (vgl. 10.3.1). Dagegen sind sie dem ASTRA vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen (Art. 40 Abs. 3 NSV). Beizufügen ist ein Doppel des Werkvertrags und des Angebots mit den dazugehörigen Bedingungen und dem Offertvergleich.

#### 3.3.3 Betrag $<$ Schwellenwert des „Einladungs“ Vergabeverfahrens

Für Arbeitsvergaben, die dem „freihändigen“ Vergabeverfahren unterliegen (vgl. 10.3.1), muss den Vertrag dem ASTRA zugeschickt werden.

### 3.4 Nachträge zu Verträgen

Falls Nachträge vergeben werden müssen, sind sie vor Beginn der entsprechenden Arbeiten abzuschliessen. Die Nachträge müssen auf denselben Grundlagen wie der ursprüngliche Vertrag beruhen (Tarif, Rabatt, Konditionen usw.).

Die Teuerung muss bei der Erstellung eines Nachtrags nicht berücksichtigt werden. Sie kann Gegenstand eines begründeten Nachtragskreditbegehrens sein.

Die Genehmigung durch das ASTRA ist erforderlich, wenn eine Zusatzvergabe in Form eines Nachtrags – zur Basis-Vergabe dazugerechnet – die in Kap. 3.2 und 3.3 erwähnten Schwellenwerte erreicht. Zudem gilt: Jedes Mal, wenn die Summe der vom ASTRA noch nicht genehmigten zusätzlichen Nachträge die oben aufgeführten Schwellenwerte überschreitet, muss eine neue Genehmigung eingeholt werden.

Schliesslich sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Die Bestimmungen von Art. 44 der SIA-Norm 118 [40] über in Regie auszuführende dringliche Arbeiten zur Abwendung von Gefahr oder Schaden bleiben vorbehalten.
- Man vergleiche auch Kap. 9.3.2 und 10.3.2 dieser Weisungen.

## 4 Kredite und Finanzplanung

### 4.1 Grundsatz

Gemäss Art. 40 Bst. a NSG sind die Kantone für die Netzvollendung der Nationalstrassen zuständig. Somit sind sie für die Entwicklung der Kostenvoranschläge und der Kosten verantwortlich. Die Oberaufsicht obliegt dem ASTRA.

Der Finanzbedarf für die Netzvollendung im Nationalstrassenbau wird aufgrund von Verpflichtungskrediten und -limiten ermittelt. Die Verpflichtungen werden aufgrund von Objektkrediten und Voranschlagskrediten überwacht.

### 4.2 Begriffe

#### 4.2.1 Verpflichtungskredit

Der globale Verpflichtungskredit ist im IFG definiert. Der für die Netzvollendung der Nationalstrassen bereitgestellte Betrag beläuft sich auf CHF 8,5 Milliarden (Preisbasis April 2005, ohne MWST). Der Verpflichtungskredit wird für die Gesamtheit der Projekte zur Netzvollendung der Nationalstrassen gemäss NSV festgelegt. Die Verpflichtungskredite für die einzelnen Projekte werden vom ASTRA festgelegt und verwaltet.

#### 4.2.2 Verpflichtungslimiten

Die Verpflichtungslimiten werden auf der Grundlage der genehmigten Kostenvoranschläge pro Projekt definiert. Sie begrenzen die von den Kantonen einzugehenden Verpflichtungen und die vom Bund auszurichtenden Zahlungen für die Projektierung, den Landerwerb und die Errichtung eines Projekts zur Netzvollendung der Nationalstrassen. Die Summe der Objektkredite pro Projekt darf – ohne Einbezug der Teuerung – die Verpflichtungslimiten nicht überschreiten.

Die Kostenvoranschläge, die von den zuständigen Bundesstellen in den verschiedenen Projektierungsphasen genehmigt werden, definieren die Verpflichtungslimiten. Die verschiedenen Projektierungsphasen (GP, AP oder DP) und die entsprechenden Genehmigungen werden im Einzelnen in der NSV, 2. Kap., 1. Abschnitt „Planung und Projektierung“ in Art. 10, 11, 12, 15, 17 und 18 aufgeführt.

Für die Projektierungs- und Landerwerbskosten sowie allfällige notwendige dringliche Vorarbeiten vor Beginn der Hauptarbeiten können Teilverpflichtungslimiten eröffnet werden.

Durch die Eröffnung der definitiven Verpflichtungslimiten für ein Projekt im Rahmen der Genehmigung durch die verschiedenen Instanzen (GP, AP oder DP) werden alle vorherigen Teilverpflichtungslimiten aufgehoben.

Die Kantone überwachen die Einhaltung der Verpflichtungslimiten und sind für die Abschätzung der Endkosten verantwortlich. Zeichnet sich ab, dass die Kredite im Vergleich zu den festgesetzten Verpflichtungslimiten zu niedrig oder zu hoch sind, so melden die Kantone dies rechtzeitig dem ASTRA.

#### 4.2.3 Objektkredit

Der vom ASTRA bewilligte Objektkredit begrenzt die für ein bestimmtes Objekt einzugehenden Verpflichtungen und frühestens zur Verfügung stehenden Geldmittel.

Als Objekte im weiteren Sinn gelten die Projektierung und Bauleitung, der Landerwerb, die Trassearbeiten, die Kunstbauten und alle anderen Objekte der Nationalstrassen. Diese sind zwischen dem ASTRA und den Kantonen auf Basis des Nationalstrassen-Kontenplans definiert.

Innerhalb des festgelegten Kredits sind die Kantone ermächtigt, die notwendigen Verpflichtungen für das betreffende Objekt einzugehen.

Objektkredite können nur bewilligt werden, wenn eine Verpflichtungslimite oder eine Teilverpflichtungslimite für das betreffende Projekt vorliegt und wenn die Summe der bereits bewilligten Objektkredite diese Verpflichtungslimite noch nicht erreicht hat. Die Objektkredite werden nur bewilligt, wenn die Kosten in der Finanzplanung und im jährlichen Voranschlagskredit vorgesehen sind.

Die Kreditgewährung durch das ASTRA ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Projektierung und Bauleitung: Die diesbezüglichen Ausgaben müssen für eine im Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz verzeichnete Strecke oder für Projektierungsarbeiten für eine im Nachhinein ins Nationalstrassennetz aufgenommene Strecke bestimmt sein.
- Landerwerb: Die diesbezüglichen Ausgaben müssen für eine im Bundesbeschluss bezeichnete Strecke oder gegebenenfalls für eine im Nachhinein ins Nationalstrassennetz aufgenommene Strecke bestimmt sein.
- Landumlegungen: genehmigtes Projekt.
- Trasseebau, Anpassungen des Strassennetzes: genehmigtes Detailprojekt 1:1000.
- Kunstbauten: genehmigtes Detailprojekt.
- Andere Objekte: genehmigtes Detailprojekt.
- Archäologie siehe spezifische Richtlinie.

#### 4.2.4 Voranschlagskredit

Der Voranschlagskredit (jährlicher Zahlungsbedarf aus den Objektkrediten) umfasst den Finanzbedarf pro Abschnitt und pro Hauptkostenart (Projektierung, Landerwerb und Bau) für die im laufenden oder in früheren Rechnungsjahren zu Lasten der Objektkredite eingegangenen Verpflichtungen des Kantons.

Der Finanzbedarf muss in den Voranschlagskreditblättern auf die verschiedenen Objekte aufgeteilt werden. Ohne Zusatzbewilligung des ASTRA darf kein Geld während des Jahres für ein Objekt ausgegeben werden, wenn der Finanzbedarf nicht in den Voranschlagskreditblättern angemeldet ist.

Die den Kantonen zugewiesenen Voranschlagskredite sind das Ergebnis der langfristigen Finanzplanung des Bundes und der Kantone.

#### 4.2.5 Finanzplanung

Die Finanzplanung der Voranschlagskredite wird von den Kantonen à jour gehalten. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- Die Finanzplanung bezieht sich auf den Zeitraum bis zur Fertigstellung des Nationalstrassenbaus;
- Die Voranschlagskreditbegehren müssen beim ASTRA bis zum 15. Oktober des Vorjahrs eingereicht werden (vgl. Kap. 4.6);
- Die Finanzplanung wird – zusätzlich zu derjenigen, die per 15. Oktober zu erstellen ist – 1- bis 2-mal pro Jahr überprüft;
- Das langfristige Bauprogramm wird vom ASTRA jährlich angepasst und vom Bundesrat alle 4 Jahre genehmigt. Dieses Bauprogramm definiert den Investitionshorizont und kann die Beträge der Verpflichtungslimiten beeinflussen.

## 4.3 Eröffnung der Verpflichtungslimite

Für jedes Nationalstrassenbauprojekt genehmigt der Bundesrat auf Antrag des UVEK ein generelles Projekt. Dieses umfasst die Kosten für die Projektierung, den Landerwerb und den Bau. Es stellt die erste Begrenzung der bundesanteilberechtigten Verpflichtungen dar, die von den Kantonen eingegangen werden können.

Im Verlauf der Entwicklung der Planungsarbeiten wird die Obergrenze der Verpflichtungslimite durch das vom UVEK genehmigte Ausführungsprojekt definiert. Diese Obergrenze kann gegebenenfalls um die Teuerungsrate zwischen dem Zeitpunkt der Genehmigung des Ausführungsprojekts und der Ausführung der Arbeiten angepasst werden, zuzüglich aller in der Zwischenzeit vom ASTRA erkannter Mehrkosten aufgrund von Projekterschwernissen und -ergänzungen.

Ein Gesuch um Eröffnung einer Teilverpflichtungslimite für die Projektierungskosten eines generellen Projekts kann vom ASTRA genehmigt werden.

Wird bei der Erarbeitung des Ausführungsprojekts festgestellt, dass dessen Kosten jene des GP ohne Berücksichtigung der Teuerung um mehr als 10 % überschreiten, so sind die Kostensteigerungen dem Bundesrat zum Entscheid vorzulegen. Bei Projekten unter CHF 100 Millionen sind Kostensteigerungen von über CHF 10 Millionen (ohne Teuerung) vom Bundesrat zu genehmigen (Art. 11 NSV).

### 4.3.1 Anpassung der Verpflichtungslimite

Zeigt sich vor oder während der Bauausführung, dass eine Verpflichtungslimite wegen Projekterschwernissen oder -ergänzungen zu tief angesetzt ist und daher nicht ausreicht, ist eine Erhöhung dieser Limite möglich. Die entsprechende Anpassung der Limite wird vom ASTRA anlässlich der Kostennachführung im Frühjahr oder Herbst bekanntgegeben (vgl. Kap. 4.2.5). Dasselbe gilt, wenn sich herausstellt, dass eine Limite zu hoch angesetzt wurde, um die Bauprogramme zu erleichtern.

Zusätzliche Verpflichtungen können von den Kantonen erst eingegangen werden, wenn die entsprechende Limitenerhöhung vom Bundesrat genehmigt worden ist. In Notfällen kann das ASTRA eine provisorische Limitenerhöhung zur Sicherung des Werks vornehmen. Die definitive Limitenerhöhung wird nachträglich vom ASTRA bewilligt.

Der Bund behält sich vor, Zahlungen für Arbeiten auf Bauabschnitten mit überschrittenen oder fehlenden Verpflichtungslimiten hinter die ordnungsgemässen Zahlungen zurückzustellen.

## 4.4 Objektkreditbegehren

Getrennte Objektkreditbegehren sind nötig für:

- Projektierung und Bauleitung (einzeln für jeden Bauabschnitt bzw. für jedes Projekt);
- Landerwerb (einzeln für jeden Bauabschnitt);
- Landumlegungen (einzeln für jede Landumlegung);
- Trasseebau (einzeln für jeden Bauabschnitt);
- Kunstbauten (einzeln für jedes Objekt);
- Tunnel (einzeln für jeden Tunnel);
- Anpassungen des Strassennetzes (Bahntrasse, Bachkorrekturen – einzeln für jede Anpassung);
- Übrige Objekte, z. B. Werkhöfe, Umgebungsarbeiten zu den Werkhöfen, Rastplätze, Rastplatzgebäude usw. (einzeln für jedes Objekt);
- Nachtragsarbeiten (Kontogruppe 900 einzeln für jede Arbeit).



Die Objektkreditbegehren sind zusammen mit der schriftlichen Genehmigung des Detailprojekts durch das ASTRA und einem Beleg für die Richtigkeit des beantragten Betrags (Vertrag, Dokument Vergabeentscheid usw.) einzureichen. **Andernfalls geht das Dossier zur Vervollständigung an den Kanton zurück.**

Bei allen in der Folge aufgeführten Objekten unterliegt das Detailprojekt einer Genehmigung durch das ASTRA – dies im Einklang mit der ASTRA-Richtlinie „Bau der Nationalstrassen – Entwicklung der Projekte“, Teil 5: „Detailprojekt“:

- Trasse (Normalprofile, Situation, Oberbau, Beläge, BSA-Tiefbau, Fahrbahntwässerung, Fahrzeugrückhaltesysteme, Lärmschutzwände < 2,5m Höhe, Zäune, Bepflanzung, Ersatzflächen usw.);
- Kunstbauten (Brücken, Galerien, Stahlbetonbauten, Signalportale, Lärmschutzwände > 2,5 m Höhe, Hochbauten usw.);
- Tunnel/Geotechnik (bergmännische Tunnel und Tagbautunnel inkl. Wasserversorgung, Stützmauern, Geotechnik, Naturgefahren, Dämme usw.);
- BSA (Energieversorgung, Beleuchtung, Lüftung, Signalisation und Markierung, Überwachungsanlage, Kommunikation und Leittechnik, Kabelanlage (Infrastruktur) und Nebeneinrichtungen);
- Signalisierungen und Markierungen werden nach Art. 104 Abs. 3 der SSV (NS; inkl. Anschlüssen und Verbindungsstrecken, Nebenanlagen und Rastplätzen) stets als Detailprojekt genehmigt; (*definitive Verkehrsanordnungen werden nicht als DP, sondern als Verfügungen vom ASTRA genehmigt*);
- Entwässerungsanlagen (SABA, Ölabscheider, Retentionsbecken, Versickerungsanlagen, Störfall usw.);
- Provisorische Anlagen, Bauhilfemassnahmen usw. werden nach Rücksprache mit dem ASTRA genehmigt;
- Vorgezogene Massnahmen (VOMA) (= definitive Massnahmen, die vor den Hauptarbeiten erfolgen) und überbrückende Massnahmen (ÜMA) (= temporäre Massnahmen, die vor den Hauptarbeiten erfolgen) werden wie Detailprojekte genehmigt;
- Rastplätze und Raststätten;
- Werkhöfe.

*Bezüglich Archäologie gilt die entsprechende Richtlinie.*

**Änderungen des Detailprojekts, die Mehrkosten von über CHF 500'000.– nach sich ziehen, bedürfen einer formellen Genehmigung durch das ASTRA (Art. 42 NSV).**

Für jede Position des Kontenplans dürfen die ersten Zahlungen erst dann vollzogen werden, wenn der entsprechende Objektkredit durch das ASTRA freigegeben wurde.

Jedes neue Kreditbegehren ist zusammen mit einer Aufstellung der zuvor genehmigten oder beantragten Kredite einzureichen.

Um unvorhergesehene Ereignisse während der Bauphase abzudecken, kann der Kreditbetrag gegenüber dem vergebenen Betrag um **5 %** erhöht werden. Diese 5 % betreffen weder die Teuerung, die Gegenstand eines Teilobjektkreditbegehrens sein muss, noch die Regiearbeiten, die im vergebenen Betrag bereits enthalten sind.

Es dürfen nur Verpflichtungen eingegangen werden, die durch Objektkredite gedeckt sind.

Kredite, die nicht für das im Gesuch umschriebene Objekt benötigt werden, verfallen.

Die Kreditbegehren sind mittels ASTRA-Formular (Anhang II) in dreifacher Ausführung einzureichen.

#### **4.4.1 Kreditbegehren für Projektierungs- und Bauleitungskosten**

Für die Projektierungs- und Bauleitungskosten eines Bauabschnitts oder einer Teilstrecke davon, welche bis zum Datum der Genehmigung des betreffenden generellen Projektes anfallen, ist ein angemessener erster Teilobjektkredit zu beantragen.

#### **4.4.2 Kreditbegehren für Landerwerb**

Kreditbegehren für Landerwerb bedingen eine vorherige Projektgenehmigung (Neuzuteilung) durch das ASTRA. Für die Ausarbeitung des Vorprojekts kann ein erster Teilobjektkredit von höchstens CHF 100'000.– beantragt werden.

Der beantragte Kredit darf nur für Landerwerbskosten bestimmt sein, die eine im Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz verzeichnete Strecke betreffen, oder eine Strecke, die durch einen entsprechenden Ergänzungsbeschluss nachträglich in das Netz aufgenommen wird.

#### **4.4.3 Kreditbegehren für Landumlegungen**

Kreditbegehren für Landumlegungen bedingen eine vorherige Projektgenehmigung (Neuzuteilung) durch das ASTRA. Für die Ausarbeitung des Vorprojekts kann ein erster Teilobjektkredit von höchstens CHF 100'000.– beantragt werden.

Die Kreditbegehren dürfen nur die Kosten für den nationalstrassenbedingten Umlegungsperimeter berücksichtigen.

#### **4.4.4 Kreditbegehren für Trasseebau**

Kreditbegehren für den Trasseebau sind stufenweise mittels Teilobjektkrediten einzureichen, sofern nicht alle Ausschreibungen gleichzeitig laufen. Voraussetzung ist die Genehmigung des entsprechenden Ausführungs- resp. Detailprojekts.

Das Kreditbegehren kann erst nach erfolgter Submission und in Verbindung mit den Arbeitsvergebungsanträgen und den diesbezüglichen Angeboten gestellt werden.

Die Objektkreditbegehren müssen nach den im Rahmenkontenplan der Nationalstrassen verzeichneten Unterpositionen gegliedert sein.

#### **4.4.5 Kreditbegehren für Kunstbauten und Tunnel**

Kreditbegehren für Kunstbauten und Tunnel können nach dem vom ASTRA genehmigten Detailprojekt eingereicht werden, jedoch erst nach erfolgter Submission der Hauptarbeiten.

Das Kreditbegehren kann nur in Verbindung mit dem/den Arbeitsvergebungsantrag/-anträgen und dem/den diesbezüglichen Angebot/en gestellt werden.

Die Objektkreditbegehren müssen nach den im Rahmenkontenplan der Nationalstrassen verzeichneten Unterpositionen gegliedert sein.

#### **4.4.6 Kreditbegehren für Anpassungen des Strassennetzes und übrige Objekte**

Kreditbegehren für Anpassungen des Strassennetzes und übrige Objekte (grosse Leitungs- und Bahntrasseeverlegungen, Bachkorrekturen, Werkhöfe, Rastplätze, Toilettengebäude usw.) können nach dem vom ASTRA genehmigten Detailprojekt eingereicht werden, jedoch erst nach erfolgter Submission der Hauptarbeiten. Das Kreditbegehren kann nur in Verbindung mit dem/den Arbeitsvergebungsantrag/-anträgen und dem/den diesbezüglichen Angebot/en gestellt werden.

Im Falle von Kostenteilungen (Kostenanteile Dritter) darf der Objektkredit nur für den bundesanteilberechtigten Kostenanteil beantragt werden. In diesen Fällen ist auf dem Kreditbegehren übersichtlich darzulegen, auf welche Summe sich die Totalkosten belaufen, und wie viel der Fremdkostenanteil bzw. die für die Nationalstrassenrechnung anfallenden Kosten ausmachen. Der vorgesehene Kostenteilungsmodus und die entsprechende Rechtsgrundlage sind anzugeben. Zwecks Vereinfachung wird der Honoraranteil für diese spezifischen Objekte unter derselben Kontonummer wie die Arbeiten verbucht.

Für Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen während der Bauarbeiten wie zum Beispiel Tag der offenen Tür, Spatenstich, Durchstich, Eröffnungsfeier usw. besteht kein Recht auf eine Kostenbeteiligung des Bundes.

## 4.5 Objektkreditüberwachung

Das ASTRA orientiert die Kantone laufend mittels Kreditanzeigen über den Stand der einzelnen Objektkredite. Aufgrund dieser Meldungen überwachen die Kantone das Kreditwesen und treffen so früh wie möglich, d. h. vor Überschreitung der entsprechenden Kredite, die nötigen Massnahmen.

Im Fall der Überschreitung von Objektkrediten haben die kantonalen Nationalstrassenbüros dem ASTRA innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der betreffenden Kreditanzeige ein begründetes Teilobjektkreditbegehren einzureichen.

Bei Nichteinhalten dieser Frist erfolgt durch das ASTRA eine schriftliche Mahnung zuhanden des Kantonsingenieurs. Eine weitere Mahnung folgt, falls nötig, 60 Tage nach der Überschreitung des Kredits. In diesem Schreiben wird eine letzte Frist von maximal 10 Tagen eingeräumt, um beim ASTRA die nötigen Unterlagen einzureichen. Falls diese beim ASTRA bis zur geforderten Frist nicht eintreffen, muss die Kreditüberschreitung zurückbelastet werden.

## 4.6 Voranschlagskreditbegehren

Für den Zahlungsbedarf des folgenden Jahres ist beim ASTRA jeweils bis am 15. Oktober das Formular Voranschlagskreditbegehren Netzvollendung (Anhang III) einzureichen (vgl. Kap. 4.2.5). Im Fall von Kostenteilungen darf ein Voranschlagskredit nur für den nationalstrassenbedingten Anteil beantragt werden.

### 4.6.1 Voranschlagskreditverwendung

Ist abzusehen, dass der bewilligte Voranschlagskredit für Projektierung, Landerwerb oder Bau auf einem Abschnitt nicht ausreicht, ist das ASTRA schriftlich zu benachrichtigen. Gleichzeitig ist entweder eine Verschiebung der entsprechenden Summe innerhalb des Kantons oder eine Erhöhung des kantonalen Voranschlagskredits zu beantragen.

Bei der jährlichen Kostennachführung (vgl. 4.2.5) ist der Mehr- oder Minderbedarf anzumelden.

Die Voranschlagskredite verfallen am Jahresende.

Einnahmen bleiben bei der Kreditverwendung unberücksichtigt. Der jährlich gesprochene Voranschlagskredit kann nicht um die Summe allfälliger Einnahmen erhöht werden.

Voranschlagskrediterhöhungen sind nur dann möglich, wenn die anderen Kantone ihre gesprochenen Voranschlagskredite nicht vollständig beanspruchen. Nur der sich daraus ergebende Kreditrest steht für Zusatzkredite zur Verfügung.

## 5 Zahlungsverwicklung

### 5.1 Bankkonti

#### 5.1.1 Bankverbindungen

Das ASTRA überweist den Bundesanteil auf die von den Kantonen eröffneten Konti bei den jeweiligen Kantonalbanken.

#### 5.1.2 Unterschriftenregelung

Für die kantonalen Angestellten, welchen die Unterschriftsberechtigung für Anweisungen (Kollektivunterschrift) oder Umbuchungen (Einzelunterschrift) zusteht, ist die Unterschriftenkarte (Anhang IV) auszufüllen und dem ASTRA zuzustellen.

#### 5.1.3 Bankspesen

Die Bankspesen gehen zulasten der Kantone.

### 5.2 Anweisungen

#### 5.2.1 Ausfertigung, Unterzeichnung und Weiterleitung

Für die Zahlungsaufträge sind von den zuständigen kantonalen Organen Anweisungen zu erstellen, und zwar:

- a) Ausgabenanweisungen;
- b) Einnahmenganweisungen.

Die Anweisungen müssen dem ASTRA gemäss nachfolgender Aufstellung lückenlos und fortlaufend nummeriert eingereicht werden:

- Ausgabenanweisungen Nummern 0001 bis 0999;
- Einnahmenganweisungen Nummern 2001 bis 2999.

Rückbelastungen und Umbuchungsaufträge werden durch das ASTRA nummeriert.

Die zu den Anweisungen gehörenden Belege müssen sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen jährlich fortlaufend nummeriert werden. Dabei ist mit der Nr. 1 zu beginnen.

#### 5.2.2 Zahlungsfrist

Die KBOB-Empfehlungen sind zu befolgen.

NV-Projekte werden als komplexe Projekte betrachtet. Deshalb sind die Rechnungen innert 45 Tagen zahlbar.

Die Überweisung des Bundesanteils durch das ASTRA auf das Bankkonto des Kantons erfolgt innert 10 Tagen ab Eingang der Zahlungsanweisung.

#### 5.2.3 Elektronische Anweisungen (APS)

Die elektronischen Anweisungen werden gemäss den Vorgaben im Betriebshandbuch APS (ASTRA Pay System) [18] erstellt und übermittelt.

#### 5.2.4 Abrechnungen von Einnahmen

Die Einnahmen sind periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich, grössere Einzelposten von mehr als CHF 10'000.– hingegen laufend, d. h. spätestens 45 Tagen nach Eingang beim Kanton, mit dem Bund abzurechnen. Danach wird ein Verzugszins gemäss dem Zinssatz für erstrangige Hypotheken der Kantonalbank des entsprechenden Kantons berechnet. Da die Nationalstrassenrechnung nach dem Bruttprinzip geführt wird, dürfen all-fällige Gegenforderungen nicht mit Guthaben verrechnet und per Saldo zur Anweisung gebracht werden.

## **5.2.5 Buchhalterische Behandlung von Gemeinkosten mehrerer Nationalstrassen**

Die Gemeinkosten sind direkt auf die betreffenden Bauabschnitte der Nationalstrassen zu verbuchen.

## **5.2.6 Rückbelastung von nicht bundesanteilberechtigten Kosten**

Der Nationalstrassenrechnung belastete, nicht bundesanteilberechtigte Kosten muss der Kanton mittels Einnahmeanweisung zurückerstatten.

## **5.3 Ausmasse, Abschlagszahlungen, Garantierückbehalte, Sicherheidsleistungen**

### **5.3.1 Ausmasse**

Siehe SIA-Norm 118 (Art. 141 ff.)[40].

### **5.3.2 Abschlagszahlungen**

Siehe SIA-Norm 118 (Art. 144 ff.)[40].

### **5.3.3 Garantierückbehalte**

Siehe SIA-Norm 118 (Art. 149 ff.)[40]. Für Ingenieurleistungen wird empfohlen, den Garantierückbehalt aufzulösen, wenn eine Leistung oder Phase abgeschlossen ist und als solche vom Auftraggeber anerkannt wird.

### **5.3.4 Sicherheiten**

Siehe SIA-Norm 118 (Art. 181 ff.)[40]. Die Sicherheiten (Solidarbürgschaft, Bankgarantie usw.) müssen im Kapitel „Besondere Bestimmungen“ aufgeführt oder im Werkvertrag präzisiert werden.

## **5.4 Erstellen der Schlussabrechnungen, der Belege und Rechnungsunterlagen**

### **5.4.1 Schlussabrechnungen der Unternehmer**

Für die Unternehmerschlussabrechnungen gelten die Bestimmungen von Art. 153 ff. der SIA-Norm 118. Den Schlussabrechnungen ist eine Zusammenstellung der Ausmasse, der Regiearbeiten, der Nachtragsofferten sowie der Preisveränderungen beizufügen.

Wo erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Vorausmass bestehen oder wo Projektänderungen oder -erweiterungen zu Differenzen gegenüber dem Leistungsverzeichnis geführt haben, sind diese schriftlich zu begründen und mittels aussagekräftiger Rechtsgrundlagen zu belegen (Pläne, Korrespondenz usw.). Solange diese Erfordernisse nicht erfüllt sind, kann der Bundesanteil nicht anerkannt werden.

Es gilt jedoch:

- Eine schriftliche Begründung für Abweichungen von über 5 % ist nur dann erforderlich, wenn sich die Abweichung betragsmässig auf über CHF 50'000.– beläuft.
- Eine schriftliche Begründung ist nicht erforderlich für Minderkosten innerhalb einer Marge von 15 %.

Die Unternehmer müssen ihre Schlussabrechnungen unterzeichnen und deren Richtigkeit bestätigen. Es werden keine nachträglichen Forderungen akzeptiert, und nur das FISP des ASTRA ist berechtigt, die festgelegte Vergütung zu ändern – dies in Abweichung von Art. 154 Abs. 3 der SIA-Norm 118. Das FISP behält sich vor, die festgelegte Vergütung auch nach Unterzeichnung der Schlussabrechnungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

**Alle in Kap. 5.4.1 erwähnten Dossiers bleiben bis zu ihrer Überstellung an die zuständige ASTRA-Filiale gem. Kap. 2.4 bei den Kantonen.**

## 5.4.2 Objekt-Schlussabrechnung

Für jedes Objekt (mit Ausnahme der Kosten für den Landerwerb) wird eine Schlussabrechnung gemäss Anhang V erstellt und innerhalb folgender Fristen ans ASTRA geschickt:

- **3 Monate** nach Inbetriebnahme des Objekts ist dem ASTRA die **provisorische** Schlussabrechnung unter Angabe der voraussichtlichen Restarbeiten und deren Endkosten einzureichen.  
Aufgrund dieser provisorischen Schlussabrechnung wird das Objekt (aufgeteilt nach Anlageklassen) aktiviert. Das Datum der Inbetriebnahme ist ausschlaggebend für den Beginn der Abschreibung (gemäss Vorgaben der Eidg. Finanzverwaltung).
- **2 Jahre** nach Inbetriebnahme des Objekts ist die **definitive** Schlussabrechnung einzureichen.

Die Konti Projekt und Bauleitung (101.00 – 110.00) werden in der Regel nach der definitiven Abrechnung eines Bauabschnitts (Trassee) und der Ablieferung der erforderlichen Ausführungspläne an die ASTRA-Filiale zwangsläufig abgeschlossen.

Für den Landerwerb hat die Schlussabrechnung spätestens **5 Jahre** nach Inbetriebnahme des betreffenden Bauabschnitts zu erfolgen.

Für die Archäologie gilt die entsprechende spezifische Richtlinie.

Die festgelegten Abrechnungsfristen sind ausreichend und deshalb verbindlich. Einzig beim Trassee und bei grossen Bauwerken kommt es vor, dass nach der Abrechnungsfrist von 2 Jahren noch bestimmte projektkonforme Fertigstellungsarbeiten auszuführen sind. In diesem Fall ist beim ASTRA ein separates Konto „Fertigungsarbeiten“ für das Projekt zu eröffnen.

**Somit werden die Objektkredite nach Ablauf der oben erwähnten Fristen durch das ASTRA abgerechnet.**

## 5.4.3 Belege und Rechnungsunterlagen

Nicht nur die Schlussabrechnungen, sondern auch die Teilabrechnungen (inkl. Ingenieur-Honoraren) haben alle zur Kontrolle notwendigen Angaben für die geleisteten Arbeiten zu enthalten. Ebenso sind die Arbeitslöhne, Kosten für Materiallieferungen usw. nicht bloss summarisch, sondern detailliert zu fakturieren, da sonst jegliche Kontrollmöglichkeit fehlt. Bei Bedarf sind die Unterbelege beizufügen.

Belege und Rechnungen sind so zu erstellen, dass die verschiedenen Leistungen, Mengen, Preise usw. lückenlos ersichtlich und ohne Weiteres überprüfbar sind. Dies bedingt unter Umständen auch die Beilage von Drittrechnungen. Landkäufe (auch Teilzahlungen und Kaufrechtsgeschäfte) müssen in jedem Fall durch Verträge (ggf. Kopien) und Genehmigungsbeschlüsse belegt sein. Ferner ist der vollständig nachgeführte Gemeindezusammenzug beizufügen. Bei Verkauf oder Tausch ist zusätzlich der damalige Kaufvertrag (ggf. Kopie) beizulegen.

Sämtliche Belege müssen von der Bauleitung visiert sein, Landerwerbsbelege vom zuständigen Landerwerbsbeamten.

## 5.5 Sonderregelungen für die Bundesanteilberechtigung bestimmter Kosten

### 5.5.1 Kostenanteil Dritter für nicht nationalstrassenbedingte Bauarbeiten

Grundsätzlich dürfen der Nationalstrassenrechnung nur projektkonforme, nationalstrassenbedingte Bauarbeiten angelastet werden.

Aus besonderen Gründen können ausnahmsweise auch Arbeiten für Dritte (Kanton, Gemeinden, SBB usw.) ausgeführt werden. Diese Arbeiten sind jedoch im Projekt und in den Kreditbegehren als solche zu bezeichnen und werden separat abgerechnet.

Die Vereinbarungen sind in einem Kostenteiler-Vertrag schriftlich festzuhalten. Eine Kopie des Vertrags ist dem ASTRA vor Einreichung des betreffenden Objektkreditbegehrens zur Kenntnis zuzustellen.

Die Vertragsentwürfe (alle, ohne betragsmässige Limiten) sind dem ASTRA zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die definitiven, von den Parteien unterzeichneten Verträge müssen vom ASTRA ratifiziert werden.

Der Kostenteiler-Vertrag hat nähere Angaben zu enthalten, insbesondere über die Aufteilung der Kosten. Diese sind nach Projekt/Bauleitung (einfachheitshalber 15 % des Drittkostenbetrags), Landerwerb und Bau zu gliedern. Ebenfalls zu spezifizieren sind die Rückzahlungsmodalitäten (Termine, periodische Rückzahlungsraten usw.).

Zahlungen für nicht nationalstrassenbedingte Bauarbeiten Dritter aus Krediten des Nationalstrassenbaus sind in jedem Fall ab Datum der Zahlung zum Bundeszinssatz für die Vorschusskonti zu verzinsen.

Um Zinsverrechnungen zu vermeiden, müssen die Rückzahlungsmodalitäten so festgelegt werden, dass die bevorschussten Gelder laufend in die Nationalstrassenrechnung zurückfliessen. Mit Vorteil werden dem Baufortschritt entsprechende Akontozahlungen festgelegt, welche stets etwas über den Vorschusszahlungen liegen.

Die Einnahmen aus Rückerstattung von Drittkostenanteilen werden nicht dem Zahlungskredit des betreffenden Jahres gutgeschrieben.

Da die Nationalstrassenrechnung nach dem Bruttoprinzip geführt wird, dürfen allfällige Gegenforderungen nicht mit Guthaben verrechnet und per Saldo zur Anweisung gebracht werden.

### 5.5.2 Kostenbeiträge des Nationalstrassenbaus

In Fällen, in denen der Nationalstrassenbau an Bauaufwendungen Dritter einen Kostenbeitrag zu leisten hat, ist Folgendes zu beachten:

- Die Zustimmung des ASTRA ist vor Baubeginn erforderlich.
- Es wird für jeden einzelnen Fall ein besonderes Abrechnungskonto unter Gruppe 3 „Bauausführung“ des Nationalstrassenkontenplans eröffnet und ein entsprechendes Kreditgesuch gestellt. Aus Letzterem muss ersichtlich sein, wie sich die Kostenbeiträge bezüglich „Projekt/Bauleitung“, „Landerwerb“ und „Bau“ zusammensetzen.
- Allfällige Teuerungsforderungen sind nach den Bestimmungen gemäss Kap. 11 dieser Weisung zu verrechnen.
- Die Zahlungen sind laufend nach Massgabe der aufgelaufenen Kosten mittels Anweisungen zu leisten. Der Bund übernimmt keine Verzugszinsen wegen zu spät geleisteten Zahlungen.

### 5.5.3 Kostenausscheidung für Autobahnwerkhöfe und Polizeistützpunkte

Grundsätzlich sind im Rahmen der Netzvollendung der Nationalstrassen keine Anlagen dieser Art mehr vorgesehen. Im gegenteiligen Fall würde für das entsprechende Projekt ein spezifischer Objektkredit vergeben.

### 5.5.4 Gestaltung und Ausstattung von Rastplätzen; Bundesanteilsberechtigung

Rastplätze sind für Strassenbenutzer konzipiert, die eine kurze Pause einlegen möchten. Sie sind – inkl. der dazugehörigen Objekte und Anlagen – als Projekt zu betrachten, das im Rahmen eines Objektkredits realisiert wird. Im Übrigen gelten Art. 2 Bst. e und Art. 7 NSV.

Für LKW-Abstellplätze gelten dieselben Bestimmungen wie für Rastplätze.

### 5.5.5 Nebenanlagen an Nationalstrassen

Gemäss Art. 6 NSV dienen Nebenanlagen der Nationalstrassen zur Abgabe von Treib- und Schmierstoffen sowie zur Versorgung, Verpflegung und Beherbergung der Strassenbenutzer. Die Nebenanlagen stehen im Eigentum der Kantone (Art. 8 Abs. 2 NSG). Die Nationalstrassen übernehmen lediglich die Aufwendungen für den Bau der Zu- und Wegfahrten sowie allfälliger Erschliessungswege. Die Kosten für den Landerwerb und die Erschliessung (allfällige Zufahrtsstrassen, Wasser, Licht und Kraft, Kanalisation usw.) sowie die Kosten für die Planung, Projektierung und Bauleitung, Hochbauten, Gestaltung der Anlagen (inkl. Erdbau) sind dagegen ohne Inanspruchnahme von Nationalstrassenmitteln vollumfänglich vom Kanton zu tragen. Im Übrigen gelten Art. 2 Bst. d und Art. 6 NSV sowie die ASTRA-Richtlinie „Projektierung und Landerwerb – Normalprofile, Rastplätze und Raststätten der Nationalstrassen“ [19], inkl. Änderung vom 13.11.06.

### 5.5.6 Versicherungen

Gemäss Art. 26 der SIA-Norm 118 [40] versichert der Unternehmer die Risiken seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten. Auf Verlangen leistet er hierfür den Nachweis. Die Versicherung hat die Haftung des Unternehmers für alle von ihm beschäftigten Personen zu umfassen, unter Einschluss allfälliger Regressansprüche Dritter. In den Ausschreibungsunterlagen kann der Bauherr eine Mindestversicherungssumme vorschreiben.

Bestehen nach Ansicht des Unternehmers für den Bauherrn besondere Haftungsrisiken gegenüber Dritten, namentlich als Werkeigentümer (Art. 58 OR) oder als Grundeigentümer (Art. 679 ZGB), so beantragt er beim Bauherrn den Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung, sofern dieser die Risiken nicht selbst erkennen kann.

Es gibt Bauwerke, die nach menschlichem Ermessen nur mit einem ausserordentlichen und in seinen Auswirkungen nicht abschätzbaren Risiko erstellt werden können. In solchen Fällen ist der Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung mit einer privaten Versicherungsgesellschaft zweckmässig und erwünscht, und die zu entrichtenden Prämien werden als bundesanteilsberechtig anerkannt. In jedem Fall müssen aber beim ASTRA vorgängig die entsprechenden Unterlagen eingereicht und die Bewilligung zum Versicherungsabschluss eingeholt werden.

Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung ist auch für den Fall denkbar, in dem der Kanton Arbeiten an einem Streckenabschnitt durchführt, der bereits in Betrieb ist. Dabei sind die Werkeigentümer nicht dieselben, nämlich der Bund für den sich in Betrieb befindenden Streckenabschnitt und der Kanton für die Bauarbeiten im gleichen Abschnitt.

Die Haftpflichtversicherung für Besucher der Baustellen und Baustellenpavillons ist ebenfalls bundesanteilsberechtig.



## 5.6 Mehrwertsteuer (MWST)

Der Bund erhebt eine allgemeine Verbrauchssteuer nach dem System der Netto-Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer). Die Erhebung erfolgt namentlich nach dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität mit Anrechenbarkeit der Vorsteuer sowie unter Berücksichtigung der Überwälzbarkeit und der Wirtschaftlichkeit der Erhebung.

Grundsatz:

Der Steuer unterliegen folgende durch steuerpflichtige Personen getätigte Umsätze, sofern diese nicht ausdrücklich von der Steuer ausgenommen sind:

- a. im Inland gegen Entgelt erbrachte Lieferungen von Gegenständen;
- b. im Inland gegen Entgelt erbrachte Dienstleistungen;
- c. Eigenverbrauch im Inland;
- d. Bezug von Dienstleistungen gegen Entgelt von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

*Referenz: Art. 1 und 5 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG); SR 641.20 vom 2. September 1999; Stand 1. Januar 2008.[7]*

## 5.7 Aufbewahrungspflicht für Rechnungsunterlagen

Die Kantone haben die Rechnungsunterlagen (Anweisungen, Belege usw.) nach Genehmigung der Objekt-Schlussabrechnungen durch das ASTRA an die zuständige Filiale abzuliefern. Die Filiale bewahrt die Unterlagen 10 Jahre auf. Dies gilt sowohl für die Baukosten als auch für die Kosten der Projektierung, der Bauleitung, des Landerwerbs und der Landumlegungen.

## 5.8 Prüfung der Rechnungsunterlagen durch die kantonalen Finanzkontrollorgane

Gestützt auf die Artikel 13–15 der Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer [10] haben die Kantone ihre die Nationalstrassen betreffenden Massnahmen, soweit sie vom Bund mitfinanziert werden, durch ein Finanzkontrollorgan überprüfen zu lassen. Dies gilt vor allem für den Landerwerb sowie die Vergabe und die Ausführung der Bauarbeiten. Das kantonale Finanzkontrollorgan wacht insbesondere darüber, dass die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel von allen Vollzugsorganen eingehalten wird (Art. 13 Abs. 1 und 2 MinVV).

Die materielle und formelle Prüfung des administrativen und finanziellen Bereichs des Nationalstrassenbaus ist demnach in erster Linie Aufgabe der kantonalen Finanzkontrollorgane (KFK). Daneben kontrolliert das Finanzinspektorat des ASTRA (FISP) im Sinne von Artikel 54 NSV durch Einsicht in die Unterlagen der Kantone und durch Baustellenbesuche die gesamte Tätigkeit der Kantone (Art. 14 Abs. 1 MinVV).

Weiter ist die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) Oberaufsichtsbehörde. Sie hat insbesondere das Recht, Inspektionen vorzunehmen (Art. 15 MinVV).

## 5.9 Abnahme der Bauwerke und Übertragung an das ASTRA

Die Unterhaltskosten und allfällige Bautenschäden zwischen der Abnahme durch den Kanton und der Inbetriebnahme eines Streckenabschnitts werden dem Bauwerk oder dem betreffenden Abschnitt belastet.

Das Datum der Eigentumsübertragung entspricht demjenigen der Inbetriebnahme des Abschnitts. Letztere erfolgt in Anwesenheit des Kantons (Bauherr), des ASTRA, Abt. NV, und der betreffenden Filiale gemäss Kap. 2.4 dieser Weisung.

## 6 Finanzübersicht und Kontenplan

### 6.1 Finanzübersicht

Die Finanzübersicht wird durch das ASTRA geführt. Sie bildet die Grundlage für die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach Kostengruppen und Kostenarten gemäss dem Kontenplan für die Nationalstrassen.

Die kantonalen Baudirektoren (Rechnungsdienste) erhalten vierteljährlich einen Rechnungsauszug und jährlich eine Tabelle über die prozentualen Anteile der Kostenarten sowie in einer weiteren Zusammenfassung die durchschnittlichen Kilometerkosten.

Eine genaue und zuverlässige Kontierung der Belege gemäss Kontenplan durch die verantwortlichen Organe der Nationalstrassenbüros ist unerlässlich, damit die Finanzübersicht möglichst mit den Tatsachen übereinstimmt.

### 6.2 Kontenplan

Die Kontierung sämtlicher Rechnungsbelege hat nach dem kantonalen Kontenplan für den Nationalstrassenbau zu erfolgen. Dieser ist in Zusammenarbeit mit dem ASTRA nach Genehmigung des Ausführungsprojekts für jeden Bauabschnitt getrennt aufzustellen. Grundlage dazu bildet der Rahmenkontenplan des ASTRA (Anhang VI).

Die „Legende zum Rahmenkontenplan für Nationalstrassenbau“ (Anhang VII und VIII) enthält verbindliche Kontierungsanweisungen. Darin sind alle Besonderheiten und Ausnahmefälle verzeichnet, die aus zwingenden Gründen von der Regel abweichen.

## 7 Landerwerb

### 7.1 Landerwerbs-Verordnung des UVEK

Gemäss Art. 33 NSV sind die Grundlagen über den Landerwerb für den Nationalstrassenbau in der Verordnung des UVEK vom 4. Dezember 2007 über den Landerwerb bei der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes enthalten [14].

#### 7.1.1 Bundesanteil

Für die Berechnung des Bundesanteils an den Erstellungskosten der Nationalstrassen werden folgende Aufwendungen berücksichtigt:

- Projektierung einschliesslich allfälliger Bodenuntersuchungen;
- Landerwerb mit Ausnahme desjenigen für die Errichtung von Raststätten mit Tankstellen, Restaurants oder Kiosken;
- dem Strassenbau anzulastende Kosten von Landumlegungen;
- Bauausführung einschliesslich der erforderlichen Anpassungsarbeiten;
- unmittelbare Bauaufsicht.

#### 7.1.2 Zinsen

Soweit in den Verträgen oder Entscheiden der Schätzungskommission Zinssätze vereinbart sind, werden diese anerkannt. Den Abrechnungen ist eine Kopie der entsprechenden Vereinbarung beizulegen. Für alle andern, nicht vertraglich vereinbarten Zinsforderungen gilt der Zinssatz von 5 % gemäss Art. 73 Abs. 1 OR. Der gleiche Zinssatz ist auch anzuwenden, wenn der Verkäufer Rückzahlungen von zu hohen Teilzahlungen zu leisten hat. Zinsezinszahlungen sind ausgeschlossen.

#### 7.1.3 Abrechnung

Der Erlös aus Verkäufen von Land oder Liegenschaften ist innert 60 Tagen nach Zahlungseingang beim Kanton mit dem ASTRA abzurechnen (vgl. Kap. 5.2.4). Den Abrechnungen ist der nachgeführte Gemeindegeldzusammenzug gemäss Anhang IX beizulegen. Wird eine Parzelle veräussert, müssen der ursprüngliche Kaufpreis und das Kaufjahr angegeben werden. Eine Kopie des Verkaufsvertrags ist ebenfalls beizulegen.

## 7.2 Liegenschafteninventar

### 7.2.1 Inventarführung

Zusätzlich zu den Parzellenkarten (Anhang X) ist für jede Gemeinde der Zusammenzug laufend nachzuführen (Anhang XI) und in Kopie jeder Abrechnung beizulegen. Auf Ende jedes Kalenderjahrs ist der Jahresabschluss dem ASTRA zuzustellen (Anhang XII).

### 7.2.2 Inventarbereinigung

Sobald die Vermarkung einer Nationalstrasse ausgeführt oder die Neuzuteilung in einer Umlegung rechtsgültig geworden ist, kann der alte Besitzstand im Inventar abgeschlossen werden und der neue Besitzstand wird unter Angabe der Verwendung (Nx, Restparzellen Land, Wald oder Liegenschaften usw.) eingetragen. Flächen, die für die Anpassung von Kantons- oder Gemeindestrassen und Flurwegen verwendet wurden, sind nicht mehr aufzuführen. Kopien der Zusammenzüge (Anhang XI) sind dem ASTRA zuzustellen.

### 7.2.3 Inventarabschluss

Sobald alle Restparzellen verkauft oder in das Eigentum des Kantons überführt worden sind, ist dem ASTRA der Abschluss des Landerwerbs, getrennt nach Bauabschnitt und Gemeinde, zu melden (Anhang XI).

## 7.2.4 Eigentumsübertragung

Die Übertragung vom Kantonseigentum in das Bundeseigentum erfolgt nach Inbetriebnahme des Nationalstrassenabschnitts, respektive nach Abschluss des Landerwerbs. Die Kantone erstellen nach Absprache mit dem ASTRA eine entsprechende Liste der an den Bund zu übertragenden Grundstücke und Verträge. Das ASTRA ist für den Eigentumsübergang und den Grundbucheintrag zuständig. Nachdem das Eigentum an den Bund übergegangen ist, übergeben die Kantone sämtliche relevanten Landerwerbsakten (Kaufverträge, Nutzungsverträge usw.) dem ASTRA (siehe Eigentumsübertragung, Kap. 2.4 und 5.9).

## 7.3 Betriebskosten

### 7.3.1 Betriebskostenabrechnung

Bis zur Eigentumsübertragung ans ASTRA (Kap. 7.2.4) sind alle Erträge (Miete, Pacht usw.) sowie die Kosten für den Unterhalt der Liegenschaften unter Angabe ihrer Art auf der Betriebskostenkarte einzutragen (Anhang XIII).

Die Einnahmen wie die Ausgaben werden brutto mittels entsprechender Anweisungen mit dem ASTRA abgerechnet, wobei als Belege Fotokopien der Betriebskostenkarten genügen.

Bei Zahlungen von mehr als CHF 1'000.– an den gleichen Rechnungssteller ist eine Fotokopie des Originalbelegs beizulegen.

## 7.4 Grundbuchvermessung

Für nationalstrassenbedingte Nachführungs- und Neuvermessungen sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Vermarkung und die Parzellarvermessung massgebend [15].

## 7.5 Immissionen, Entschädigungen

Immissionsentschädigungen sind in der Regel durch die Eidg. Schätzungskommissionen, bzw. das Bundesgericht, festlegen zu lassen. Die Entscheide oder Vergleiche sind den Zahlungsanweisungen beizulegen. In den Fällen, wo die von der bundesgerichtlichen Praxis entwickelten Entschädigungskriterien (Unvorhersehbarkeit, Schwere und Intensität, Besonderheit) offensichtlich und kumuliert erfüllt sind, können freihändige Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Im Interesse einer gleichmässigen Beurteilung sind die Vereinbarungen dem ASTRA vor der Auszahlung der Entschädigung zur Anerkennung des Bundesanteils vorzulegen.

Die Kosten sind im Konto „Bau 30, Trasse“ des betreffenden Bauabschnitts zu belasten.

## 8 Landumlegungen

### 8.1 Umlegungsarten

#### 8.1.1 Landumlegungen

Landumlegungen sind Umlegungen, die im alleinigen Interesse des Strassenbaus liegen oder für die bestimmungsgemässe Verwendung und Bewirtschaftung des durch den Strassenbau beeinträchtigten Bodens notwendig sind. Normalerweise bezahlt die Nationalstrassenrechnung alle Kosten.

#### 8.1.2 Gesamtmeliorationen

Gesamtmeliorationen im Zusammenhang mit dem Nationalstrassenbau sind Erweiterungen der nationalstrassenbedingten Landumlegungen. Die Gesamtmeliorationen werden in den Nationalstrassenperimeter und den Güterzusammenlegungsperimeter unterteilt. Unter dem Begriff „Güterzusammenlegungsperimeter“ wird das Gebiet ausserhalb des Nationalstrassenperimeters verstanden.

### 8.2 Vorprojekt und Kreditwesen

#### 8.2.1 Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag der Umlegung ist nach Anteilen des Nationalstrassenperimeters und des Güterzusammenlegungsperimeters getrennt nach folgenden Positionen zu gliedern:

Vermessungstechnische Kosten: Umlegungsbedingte Geometerarbeiten, Schätzungskosten, Vermarkung, Prämien der obligatorischen Versicherungen. Die Kosten der Grundbuchvermessung gehören nicht dazu (Konto 205.00).

Wegbau: Kosten der Wegbauten gemäss Wegverzeichnis. Wege und Baupisten, die von der für die Nationalstrassen verantwortlichen kantonalen Stelle direkt ausgeführt werden, sind im Kostenvoranschlag nicht aufzuführen.

Übrige Baukosten: Wasserbauliche Arbeiten, Rodungen usw.

Verwaltungskosten: Entschädigungen der Vorstandsmitglieder, Sitzungsgelder und Bürokosten. Insgesamt höchstens 10 % der vermessungstechnischen Kosten im Nationalstrassenperimeter.

#### 8.2.2 Objektkredit

Für die Ausarbeitung der Vorprojekte wird ein provisorischer Objektkredit von höchstens CHF 100'000.– bewilligt. Nach der Genehmigung des Vorprojekts durch das ASTRA hat der Kanton das definitive Objektkreditbegehren einzureichen. Vor der Bewilligung des Objektkredits dürfen keine Rechnungen für Bauarbeiten zur Zahlung angewiesen werden.

### 8.3 Rechnungswesen

#### 8.3.1 Kontierung

Für jede Umlegung hat die für die Nationalstrassen verantwortliche kantonale Stelle ein besonderes Rechnungskonto unter der Gruppe 21 des Nationalstrassenkontenplans (211 usw.) zu führen.

### **8.3.2 Rechnungskontrolle**

Alle Belege der Landumlegung oder des nationalstrassenbedingten Anteils in der Gesamtmelioration müssen von der örtlichen Bauleitung und den verantwortlichen kantonalen Stelle geprüft und visiert werden.

### **8.3.3 Rechnungsführung in der Landumlegung**

Bei Landumlegungen sind alle Rechnungen, die von den Nationalstrassen übernommen werden, der für die Nationalstrassen verantwortlichen kantonalen Stelle zur direkten Bezahlung zuzustellen.

Zur Deckung der Verwaltungskosten kann die verantwortliche kantonale Stelle dem Landumlegungsunternehmen Vorschüsse bis CHF 10'000.– ausrichten. Die Verwendung dieser Mittel muss belegt werden.

### **8.3.4 Schlussabrechnung der Landumlegung**

Nach Abschluss der Landumlegung, jedoch spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme des betreffenden Bauabschnitts (vgl. Kap. 5.3.2), ist dem ASTRA die Schlussabrechnung auf der Kontrollkarte einzureichen (Anhang XIV). Dabei sind Belege nur auf ausdrückliches Verlangen des ASTRA beizulegen.

### **8.3.5 Rechnungsführung in der Gesamtmelioration**

Das Umlegungsunternehmen ist für eine übersichtliche, den Positionen des Voranschlags entsprechende Rechnungsführung verantwortlich. Die für die Nationalstrassen verantwortliche kantonale Stelle kann dem Umlegungsunternehmen Vorschüsse im Rahmen der von den Nationalstrassen zu bezahlenden Kosten ausrichten. Der Nachweis der Verwendung ist beim Antrag auf einen weiteren Vorschuss, getrennt nach den Positionen des Voranschlags, zu erbringen.

### **8.3.6 Schlussabrechnung der Gesamtmelioration**

Nach Abschluss des Anteils der Nationalstrassenrechnung in der Gesamtmelioration ist dem ATRA die Schlussabrechnung auf der Kontrollkarte vorzulegen (Anhang XIV). Die Belege des Nationalstrassenanteils sind auch dem BLW resp. dem BAFU für die Subventionsabrechnung zuzustellen.

## 9 Ingenieurverträge, Honorarordnung

### 9.1 Allgemeines

#### 9.1.1 Bauherr

In Bezug auf die Netzvollendung der Nationalstrassen bleibt die Bauherrschaft bei den Kantonen. Das ASTRA empfiehlt diesen jedoch, die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

#### 9.1.2 ASTRA und KBOB

In Absprache mit den Kantonen wurde beschlossen, die Richtlinien und Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) zu übernehmen.

#### 9.1.3 Anwendbares Recht

Für die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist grundsätzlich das Bundesrecht (NSG und NSV) massgebend. Zudem findet das kantonale Recht Anwendung (Art. 39 NSV).

#### 9.1.4 Dokumentation

Zusammen mit den Vertretern des Bundes, der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), dem Schweizerischen Städteverband (SSV) und der Dachorganisation bauenschweiz hat die KBOB Unterlagen zum Vergabeverfahren sowie Planerverträge und einen Leitfaden zum Thema ausgearbeitet.

Da das ASTRA den Planervertrag der KBOB verwendet, sind grundsätzlich die Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen anhand der Vollversion dieses Vertrags zu erstellen. Die Vollversion umfasst den eigentlichen Vertragstext und die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Die bisher verwendeten Dokumente werden von nun an durch eine individualisierte Version des Vertrags und der AVB ergänzt. Diese Version ist für einfache Aufgaben vorgesehen.

Die Verwendung des KBOB-Planervertrags durch das ASTRA dient vor allem der Vereinheitlichung. So ist das Problem der uneinheitlichen Verträge dadurch zu lösen, dass die Vergabestelle systematisch dieselben Vertragsmodelle und AVB verwendet. Dies liegt auch im Interesse der Auftragnehmer.

Die Unterlagen zu den KBOB-Verträgen sind im Literaturverzeichnis unter [22][23][24][25][26][27] aufgelistet und können unter folgender Adresse heruntergeladen werden: <http://www.bbl.admin.ch/kbob/>.

Die Unterlagen des SIA [36][37][38] sowie das Handbuch Beschaffungswesen des ASTRA [20] finden ebenfalls Anwendung, soweit die spezifisch für die Netzvollendung geltenden Rechtsbestimmungen nicht Vorrang haben.

### 9.2 Empfehlungen an die Kantone

#### 9.2.1 Verfahrensarten

Folgende Verfahrensarten sind für die Ausschreibungen im Hinblick auf den Abschluss von Ingenieurverträgen möglich:

- offenes Verfahren;
- selektives Verfahren (im Fall eines offenen Verfahrens anwendbar);
- Einladungsverfahren (gem. Art. 12 VöB mindestens 3 Anbieter);
- freihändiges Verfahren.

Die Schwellenwerte sind in Kap. 9.3.1 festgelegt.

## 9.2.2 Transparenz

Der Ablauf des Verfahrens muss für die Anbieter, die Vergabestellen und die Kontrollinstanzen verständlich und transparent sein. Zudem muss die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes überprüfbar sein und der Wettbewerb gefördert werden.

Zur Transparenz tragen bei:

- der Grundsatz des offenen Verfahrens;
- die transparente Auswahl und klare Kommunikation der Zuschlagskriterien;
- die Einhaltung der Vorschriften bezüglich technischer Spezifikationen;
- die Publikation und klare Begründung des Vergabeentscheids.

## 9.2.3 Optionen

Mittels im Rahmen von Ausschreibungen formulierter Optionen behält sich die Vergabebehörde vor, Folgebeschaffungen an denjenigen Anbieter zu vergeben, der den Zuschlag erhalten hat.

Die Vergabebehörde hat Zurückhaltung zu üben, wenn sie Optionen vorsieht. Dies zum Beispiel für den Fall, in dem ein Projekt nicht weiterverfolgt oder der benötigte Kredit nicht bewilligt wird. Der Anbieter kann kein Recht auf Ausübung der Option geltend machen.

## 9.2.4 Vergütungsarten

Bei Honoraren in Form eines Globalpreises ist eine genaue Beschreibung des Leistungsumfangs erforderlich. Diese Art von Honoraren ist, wo sinnvoll, zu fördern.

Es gilt folgender Grundsatz:

Falls die vorgesehene Tätigkeit ein erhebliches Mass an Innovation enthält, ist eine Honorierung nach Zeitaufwand angebracht. Falls hingegen das „handwerkliche“ Element überwiegt, sind Gesamtpreisverträge besser geeignet. So sind in der Regel die folgenden Honorare anzuwenden, wobei allfällige Ausnahmen zu begründen sind:

- Vorstudien: nach Zeitaufwand;
- Generelles Projekt: nach Zeitaufwand;
- Ausführungsprojekt: Globalpreis;
- Druckvorgang und Bereinigungsphase des AP: nach Zeitaufwand;
- Detailprojekt und Realisierungsunterlagen (Baupläne), Dossier des realisierten Werks: Globalpreis;
- Bauleitung während der Realisierung: Globalpreis.

## 9.2.5 Preisgewichtung

Für Dienstleistungsaufträge an Ingenieurbüros wird die Gewichtung des Preises im Einvernehmen mit dem ASTRA festgelegt.

## 9.2.6 Preisbewertung

Die Skala für die Preisbewertung wird im Einvernehmen mit dem ASTRA erstellt.

## 9.2.7 Beteiligung des ASTRA

Für Aufträge, welche eine Genehmigung des ASTRA gemäss Kap. 9.3.2 benötigen, beteiligt sich das ASTRA an der Vorbereitung der Ausschreibungen (Ausarbeitung der Eignungs- und Zuschlagskriterien, der Preisgewichtung und -bewertung usw.) und wird auf eigenen Wunsch bei der Analyse der Angebote mit einbezogen (Angebots-Evaluations-team, Vergabeantrag).



## 9.3 Schwellenwerte

### 9.3.1 Schwellenwerte für das Ausschreibungsverfahren

Die Schwellenwerte sind in Art. 38 NSV [9] geregelt.

Da die Schwellenwerte jährlichen Veränderungen unterliegen können, handelt es sich bei den in der Folge aufgeführten Werten (gültig für 2011) lediglich um Richtwerte:

- freihändiges Verfahren                    CHF <        230'000.–
- Einladungsverfahren                    CHF <        350'000.–
- offenes Verfahren                        CHF ≥        350'000.–

### 9.3.2 Schwellenwerte für Genehmigung durch das ASTRA

Die Schwellenwerte für die Genehmigung durch das ASTRA sind in Art. 40 NSV geregelt. Diese Schwellenwerte beziehen sich auf die Beträge der Basisverträge, aber auch auf diese Beträge plus Nachträge, die im Verlauf der vertraglichen Leistungserbringung erfolgen können. In diesem Fall sind die kumulierten Gesamtbeträge entscheidend für die Genehmigung durch das ASTRA.

Die einzureichenden Unterlagen sind in Kap.3.2 aufgeführt.

## 9.4 Zahlungsfrist

Siehe Kap. 5.2.2.

Die Zahlungsfrist muss im Vertrag klar definiert sein.

## 9.5 Garantierückbehalte

### 9.5.1 Gesamtpreisverträge

Bei diesem Vertragstyp werden folgende Garantierückbehalte empfohlen: 10 % für Verträge bis CHF 500'000.– und 5 % für Beträge über CHF 500'000.–, mit Obergrenze CHF 100'000.–.

Zudem wird empfohlen, den Garantierückbehalt aufzulösen, wenn eine Leistung oder Phase abgeschlossen wurde und der Auftraggeber dies anerkannt hat.

### 9.5.2 Verträge mit Honorierung nach Zeitaufwand

Bei diesem Vertragstyp wird kein Garantierückbehalt angegeben, da die Fakturierung anhand fester Fristen und aufgrund des effektiven Zeitaufwands erfolgt.

## 9.6 Preisänderungen

Die Berechnungsmethoden sind in den Vertragsgrundlagen festzulegen.

Die Abrechnung der Preisänderungen ist in Kapitel 11 dieser Weisung geregelt.

## 9.7 Nachträge zu Verträgen

Die Nachträge zu den Verträgen sind in Kap. 3.4 und 9.3.2 geregelt.

Die diesbezüglichen KBOB-Unterlagen sind im Literaturverzeichnis unter [33] aufgeführt.

## 10 Werkverträge

### 10.1 Allgemeines

#### 10.1.1 Bauherr

In Bezug auf die Netzvollendung der Nationalstrassen bleibt die Bauherrschaft bei den Kantonen. Das ASTRA empfiehlt diesen jedoch, die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen anzuwenden.

#### 10.1.2 ASTRA und KBOB

In Absprache mit den Kantonen wurde beschlossen, die Richtlinien und Empfehlungen der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) zu übernehmen.

#### 10.1.3 Anwendbares Recht

Für die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ist grundsätzlich das Bundesrecht (NSG und NSV) massgebend. Zudem findet das kantonale Recht Anwendung (Art. 39 NSV).

#### 10.1.4 KBOB-Dokumentation

Zusammen mit den Vertretern des Bundes, der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), dem Schweizerischen Städteverband (SSV) und der Dachorganisation bauenschweiz hat die KBOB Unterlagen zum Vergabeverfahren sowie Planerverträge und einen Leitfaden zum Thema ausgearbeitet.

Auf der Basis der KBOB-Unterlagen hat das ASTRA eine angepasste Version des Werkvertrags ausgearbeitet und empfiehlt, diese zu verwenden. Der Bauherr ist jedoch befugt, an diesem Vertrag zwecks Anpassung an die kantonalen Eigenheiten kleinere Änderungen vorzunehmen.

Die Erstellung der Ausschreibungs- und Angebotsunterlagen erfolgt mittels der Vollversion dieses Werkvertrags.

Die Verwendung des KBOB-Werkvertrags durch das ASTRA dient vor allem der Vereinheitlichung. So ist das Problem der uneinheitlichen Verträge dadurch zu lösen, dass die Vergabestelle systematisch dieselben Vertragsmodelle und allgemeinen Vertragsbedingungen verwendet. Dies liegt auch im Interesse der Auftragnehmer oder Unternehmen.

Die Unterlagen zu den KBOB-Verträgen sind im Literaturverzeichnis unter [28][29][30][31][32] aufgelistet und können unter folgender Adresse heruntergeladen werden: <http://www.bbl.admin.ch/kbob/>.

### 10.2 Empfehlungen an die Kantone

#### 10.2.1 Verfahrensarten

Folgende Verfahrensarten sind für die Ausschreibungen im Hinblick auf den Abschluss von Werkverträgen möglich:

- offenes Verfahren;
- selektives Verfahren (im Fall eines offenen Verfahrens anwendbar);
- Einladungsverfahren (gem. Art. 12 VöB mindestens 3 Anbieter);
- freihändiges Verfahren.

Die Schwellenwerte sind in Kap. 10.3.1 festgelegt.

## 10.2.2 Transparenz

Der Ablauf des Verfahrens muss für die Anbieter, die Vergabestellen und die Kontrollinstanzen verständlich und transparent sein. Zudem muss die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes überprüfbar sein und der Wettbewerb gefördert werden.

Zur Transparenz tragen bei:

- der Grundsatz des offenen Verfahrens;
- die transparente Auswahl und klare Kommunikation der Zuschlagskriterien;
- die Einhaltung der Vorschriften bezüglich technischer Spezifikationen;
- die Publikation und klare Begründung des Vergabeentscheids.

## 10.2.3 Optionen

Die Erwähnung eventueller Optionen ist bei der Auftragsvergabe an Unternehmen nicht zulässig.

## 10.2.4 Vergütungsarten

Gemäss Art. 2.1 und 2.1 der SIA-Norm 118 [40] sind folgende Vergütungsarten möglich:  
zum Einheitspreis;  
zum Globalpreis;  
zum Pauschalpreis ;  
nach Aufwand (Regiearbeit).

Die üblichste Vergütungsart für Unternehmensleistungen im Zusammenhang mit der Netzvollendung der Nationalstrassen ist die Vergütung zum Einheitspreis mit Ergänzungen für Regiearbeiten.

## 10.2.5 Preisgewichtung

Für Bauaufträge wird die Gewichtung des Preises im Einvernehmen mit dem ASTRA festgelegt.

## 10.2.6 Preisbewertung

Die Skala für die Preisbewertung wird im Einvernehmen mit dem ASTRA erstellt.

## 10.2.7 Beteiligung des ASTRA

Für Aufträge, welche eine Genehmigung des ASTRA gemäss Kap. 10.3.2 benötigen, beteiligt sich das ASTRA an der Vorbereitung der Ausschreibungen (Ausarbeitung der Eignungs- und Zuschlagskriterien, der Preisgewichtung und -bewertung usw.) und wird auf eigenen Wunsch bei der Analyse der Angebote mit einbezogen (Angebots-Evaluationsteam, Vergabeantrag).

## 10.3 Schwellenwerte

### 10.3.1 Schwellenwerte für das Ausschreibungsverfahren

Die Schwellenwerte sind in Art. 38 NSV [9] geregelt.

Da die Schwellenwerte jährlichen Veränderungen unterliegen können, handelt es sich bei den in der Folge aufgeführten Werten (gültig für 2011) lediglich um Richtwerte:

- freihändiges Verfahren CHF < 500'000.–
- Einladungsverfahren CHF < 2'000'000.–
- offenes Verfahren CHF ≥ 2'000'000.–

Im Übrigen gilt das kantonale Recht.

### **10.3.2 Schwellenwerte für Genehmigung durch das ASTRA**

Die Schwellenwerte für die Genehmigung durch das ASTRA sind in Art. 40 NSV geregelt. Diese Schwellenwerte beziehen sich auf die Beträge der Basisverträge, aber auch auf diese Beträge zuzüglich Nachträgen, die im Verlauf der vertraglichen Leistungserbringung erfolgen können. In diesem Fall sind die kumulierten Gesamtbeträge entscheidend für die Genehmigung durch das ASTRA.

Die einzureichenden Unterlagen sind in Kap.3.3 aufgeführt.

### **10.4 Zahlungsfrist**

Siehe Kap.5.2.2.

Die Zahlungsfrist muss im Vertrag klar definiert sein.

### **10.5 Garantierückbehalte**

Die Garantierückbehalte sind in der SIA-Norm 118, Art. 150 bis 152 [40], geregelt.

### **10.6 Preisänderungen**

Die notwendigen Grundlagen finden sich in den Vertragsbedingungen.

Die Abrechnung der Preisänderungen beim Bau der Nationalstrassen ist in Kapitel 11 dieser Weisung geregelt.

### **10.7 Nachträge zu Verträgen**

Die Nachträge zu den Verträgen sind in Kap. 3.4 und 10.3.2 dieser Weisung geregelt.

Die diesbezüglichen KBOB-Unterlagen sind im Literaturverzeichnis unter [33] aufgeführt.

### **10.8 Regiearbeiten**

Die Grundlagen der Tarifierung der Regiearbeiten müssen im Vertrag definiert sein.

Generell ist für diese Position ein Betrag in Höhe von 5 % der Baukosten, höchstens aber von CHF 5'000'000.–, zulässig.

# 11 Verrechnung von Preisänderungen im Nationalstrassenbau

## 11.1 Allgemeines

### 11.1.1 ASTRA und KBOB

Im Einvernehmen mit den Kantonen wurde beschlossen, die Richtlinien und Empfehlungen der KBOB vollumfänglich anzuwenden.

### 11.1.2 Arten von Indizes

Man unterscheidet zwischen 2 Arten von Indizes:

- Baupreisindizes stellen Konjunkturindikatoren dar und sind an die Entwicklung der Marktpreise gebunden;
- Kostenindizes widerspiegeln die Produktionskosten und hängen damit von der Entwicklung der Lohn-, Material-, Transportkosten usw. ab.

### 11.1.3 Preisindizes

Preisindizes widerspiegeln die effektive Entwicklung der Marktpreise und beruhen auf Nettopreisen (nach Abzug von Rabatten) ohne Berücksichtigung der Mehrwertsteuer.

Grundlage ist das Dokument „Vereinbarung zur Regelung der Teuerung im Infrastrukturfonds“ [21].

Sie werden für folgende Zwecke verwendet:

- Indexierung von Budgets;
- Anpassung von Kostenvoranschlägen;
- Anpassung von Offerten der Unternehmen und Auftragnehmer nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Offerte.

### 11.1.4 Kostenindizes

Kostenindizes widerspiegeln die Entwicklung der Kosten für die Erbringung einer Leistung (im Wesentlichen Lohn-, Material-, Inventur- und Drittkosten wie z. B. für Transporte und Subunternehmer).

Sie werden für folgende Zwecke verwendet:

- Anpassung der Vergütung nach Vertragsabschluss;
- Verrechnung von Kostenschwankungen bei laufenden Arbeiten;
- angemessene Entschädigung für die reale Kostenentwicklung.

Diese Indizes werden von der KBOB publiziert und ermöglichen die Berechnung von Preisänderungen mittels 4 Verfahren:

- Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbands SBV;
- Objektindexverfahren (OIV);
- Gleitpreisformel (GPF);
- Mengennachweisverfahren.

## 11.2 Preisänderungen bei Dienstleistungen

Die Preisänderungen bei Dienstleistungen sind das Thema einer jährlich erscheinenden Publikation der KBOB [27].

In dieser Publikation werden die Teuerungsanpassungen festgelegt.

Diese gelten für:

- Verträge mit einer Mindestlaufzeit von 3 Jahren (Gültigkeit ab dem 3. Jahr);
- den Fall, dass die Teuerung mehr als 2 % beträgt;
- den Lohnanteil von 80 % der Vergütung; der Restbetrag von 20 % wird als Fixanteil betrachtet.

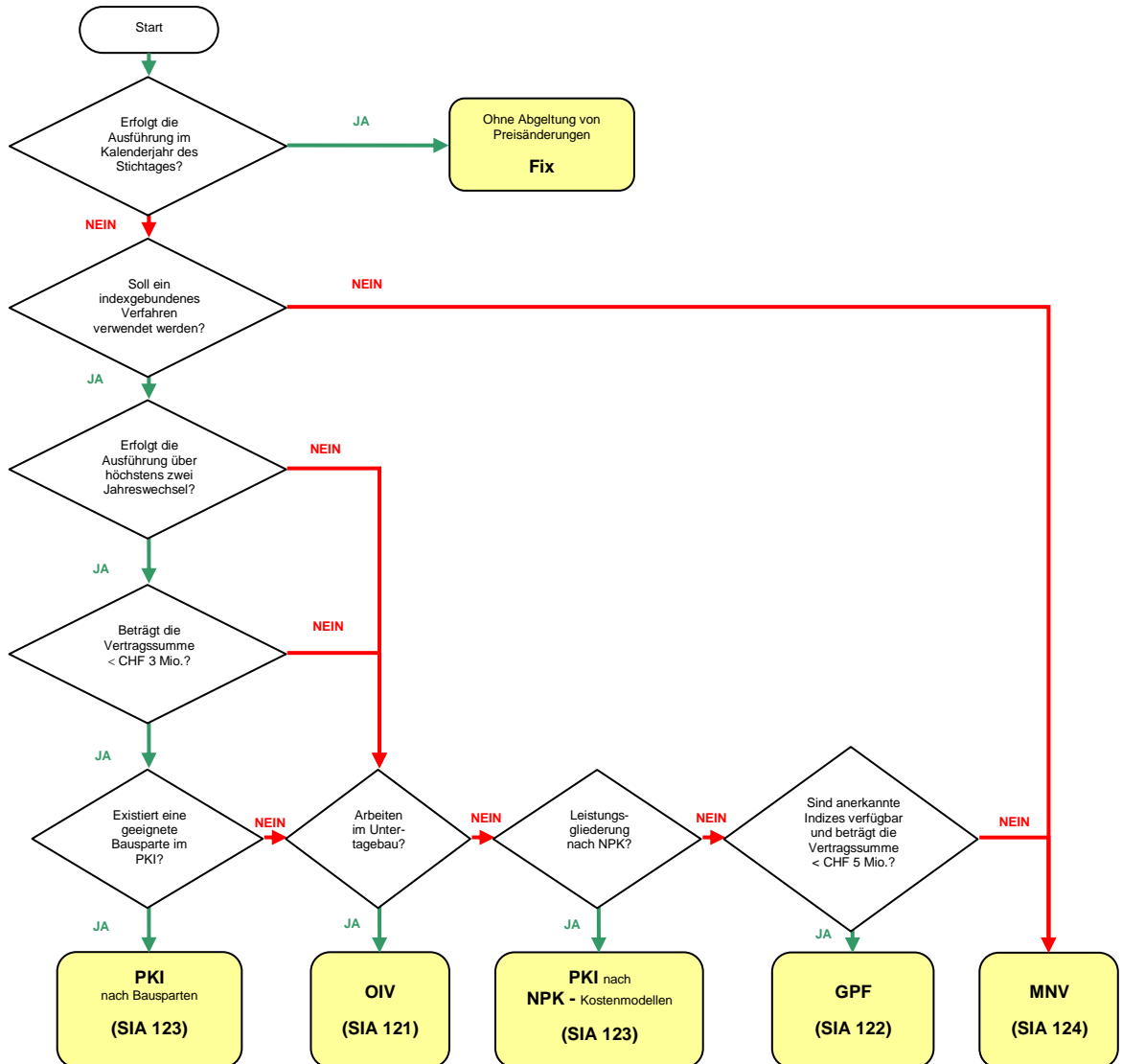
Die beiden ersten Bedingungen sind kumulativ.

## 11.3 Preisänderungen beim Bau

### 11.3.1 Wahl des Verfahrens

Alle in Kap. 11.1.4 aufgeführten Verfahren werden detailliert im „Leitfaden KBOB zur Berechnung von Preisänderungen im Bauwesen“ beschrieben [34].

Die Wahl des Verfahrens geschieht nach folgendem Schema:



### 11.3.2 Weitere Unterlagen

Die folgenden Unterlagen helfen bei der Berechnung je nach gewähltem Verfahren:

- KBOB-Dokument „Verrechnung von Preisänderungen bei ausserordentlichen Preisentwicklungen“ [35];
- die Ordnung SIA 121 „Verrechnung der Preisänderungen mit dem Objekt-Index-Verfahren (OIV)“ [39];
- das Dokument des SBV „Produktionskostenindex (PKI)“ [41].

## 12 Personelles

### 12.1 Gehälter des für die Nationalstrassen tätigen Personals der kantonalen Ämter

In den Richtlinien des Eidgenössischen Personalamts und der kantonalen Personalämter sind die Grundlagen umschrieben, nach welchen die für den Bundesanteil anrechenbaren Gehälter des für die Nationalstrassen tätigen Personals der kantonalen Ämter festgelegt werden. Ergänzend sei hier Folgendes festgehalten:

#### 12.1.1 Anstellungsverhältnis

Die Gehälter müssen mit den eingangs erwähnten bundesrechtlichen Richtlinien im Einklang stehen. Bewegen sie sich im Rahmen dieser Richtlinien, so können sie als anrechenbar anerkannt werden, sodass an den Anstellungs- und Entlohnungsverhältnissen nichts geändert werden muss. Dagegen ist das ASTRA verpflichtet, Gehälter, welche über den Rahmen dieser Richtlinien hinausgehen und nach objektiver Würdigung offensichtlich übersetzt sind, zu berichtigen, bzw. den das zulässige Höchstgehalt übersteigenden Betrag vom Bundesanteil auszuschliessen. Dieser Betrag geht zu Lasten des Kantons.

#### 12.1.2 Personalübersicht, Mutationsmeldungen

Damit die Gehälter überprüft werden können, haben die kantonalen Ämter jeweils bis **Ende Januar** dem ASTRA für das neue Jahr eine Personalübersicht nach Abteilungen bzw. Sektionen und Berufsgruppen (Anhang XV) einzureichen. Alle Personen, die für die Nationalstrassen tätig sind, werden mit den vollen Jahresbezügen aufgeführt. Die nur gelegentlich eingesetzten Personen (< 50h) fallen dagegen ausser Betracht.

Ebenso sind dem ASTRA laufend die Personalzugänge und -abgänge sowie Beförderungen auf dem Mutationsformular (Anhang XVI) zu melden.

### 12.2 Jahresabrechnungen der Personalkosten

Die Jahresabrechnungen der Personalkosten (Löhne und Verwaltungskosten) des kantonalen Personals sind gemäss den Weisungen der Abteilung Strasseninfrastruktur des ASTRA vom 14. Dezember 2007 (Anhang XVII) und vom 6. März 2008 (Anhang XVIII) zu erstellen.

Die Jahresabrechnungen der Löhne müssen auf der letzten Seite durch den Kantonsingenieur oder den Leiter des für die Nationalstrassen zuständigen kantonalen Amtes unterzeichnet werden.

Die Jahresabrechnungen der Löhne und Verwaltungskosten des kantonalen Personals sind bis spätestens **Ende Februar** zur Zahlung vorzulegen.

### 12.3 Kantonale Personal- und Verwaltungskosten

#### 12.3.1 Gehälter, Zulagen und Mietzinse des für die Nationalstrassen tätigen Personals der kantonalen Ämter

Diese sind mittels der ASTRA-Formulare gemäss Anhang XIX jährlich einmal auf dem Anweisungsweg abzurechnen.

Die allgemeinen Verwaltungskosten, wie sie in der Legende zum Rahmenkontenplan für die Nationalstrassen unter den Rubriken 104.00 und 105.01 aufgezählt sind, werden hingegen nicht nach effektivem Aufwand, sondern in Form eines prozentualen Zuschlags zur reinen Lohnsumme aller bei den kantonalen Ämtern für die Nationalstrassen tätigen Personen berechnet.



Der **Verwaltungskostenzuschlag beträgt 22 %** und berechnet sich von der reinen Lohnsumme, die aus dem Jahresgrundgehalt und der Teuerungszulage besteht. Haushalt-, Familien-, Kinder- und sonstige Sozialzulagen sind dagegen auszuschliessen. Mit dem Zuschlag werden auch der Bürobedarf und die allgemeinen Unkosten der Laboratorien abgegolten. Ferner enthält er die „Übrigen Aufwendungen“ für die Nationalstrassen. Darunter sind vor allem die dem Kanton erwachsenden Kosten für das Personal zu verstehen, welches nur gelegentlich und ausnahmsweise (bis zu 50 Stunden im Jahr) in irgendeiner Art für den Bau und Unterhalt tätig ist. Der Verwaltungskostenzuschlag stützt sich auf Erfahrungswerte und kann, wenn nötig, jederzeit an veränderte Verhältnisse angepasst werden.

Falls die Ermittlung des effektiven Büromietaufwands für das im Bau eingesetzte Personal auf Schwierigkeiten stösst, kann die Miete mit Zustimmung des ASTRA in Form eines 5%igen Zuschlags auf der Lohnsumme dieser Personen geltend gemacht werden.

### 12.3.2 Löhne des Personals anderer kantonaler Ämter, z. B. Gebäudeverwaltung, Landwirtschaft, Finanzverwaltung, Informatik, Laboratorien, Raumplanung und Umwelt usw.

Die Löhne dieser Personen, die mindestens 50 Stunden pro Jahr im Bau tätig sind, können einmal jährlich auf dem Anweisungsweg wie folgt abgerechnet werden:

Der Nationalstrassenrechnung können die effektiven Löhne zuzüglich **30 % Verwaltungskostenzuschlag** (für Arbeitgeberbeiträge, Bürokosten, auswärtige Verpflegung, Werkzeug- und Kleiderentschädigung, Miete, Reinigung, Heizung usw.) sowie die Sozialzulagen (Familien- und Kinderzulagen) im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeitszeit angelastet werden.

Der Zuschlag von 30 % darf nur auf dem Grundgehalt und der Teuerungszulage berechnet werden. Die Abrechnungen müssen in fortlaufender Reihenfolge (Querformat) folgende Angaben enthalten:

| Kolonne 1        | Kolonne 2              | Kolonne 3                          | Kolonne 4   | Kolonne 5                             |
|------------------|------------------------|------------------------------------|---|---------------------------------------|
| Name und Vorname | Funktion und Amtstelle | Jahresgehalt inkl. Teuerungszulage | Stundenansatz bei 1'820* Jahresstunden (Kol. 3: 1'820*) | Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden |

| Kolonne 6                         | Kolonne 7                      | Kolonne 8               | Kolonne 9                           | Kolonne 10  | Kolonne 11                    |
|-----------------------------------|--------------------------------|-------------------------|-------------------------------------|---|-------------------------------|
| Lohnbetroffenes (Kol. 4 x Kol. 5) | Verwaltungskostenzuschlag 30 % | Total (Kol. 6 + Kol. 7) | Sozialzulagen (Familien und Kinder) | Anteil nach geleisteten Arbeitsstunden (Kol. 9 : 1'820* x Kol. 5) | Summe insgesamt (Kol. 8 + 10) |

\* variiert je nach kantonalen Weisungen

Ferner sind die ausgeführten Arbeiten eines jeden Einzelnen mittels separatem Arbeitsrapport zu belegen. Allfällig verwendete Dienstfahrzeuge, Maschinen und Geräte sind zu den Selbstkosten zu verrechnen.

### 12.3.3 Kontierung des Verwaltungskostenzuschlags

In der Finanzübersicht ist der Verwaltungskostenzuschlag entsprechend dem prozentualen Verhältnis der auf den Nationalstrassenbau und die Labors entfallenden Löhne auf die beiden Konti 104.00 und 105.01 aufzuteilen. Wird kein Labor betrieben, ist der gesamte Zuschlag über das Konto 104.00 abzurechnen.

### 12.3.4 Ausserordentliche Unkosten

Ausserordentliche Unkosten können mit Zustimmung des ASTRA über das besondere Abrechnungskonto 104.37 (Bau) verbucht werden.

## **12.4 Dienstfahrzeuge, Dienstreisen, Kilometerentschädigungen**

Sowohl die Kosten für Dienst- und Privatfahrzeuge als auch jene für Spesen und auswärtige Tätigkeit sind Bestandteil des 22%-igen bzw. 30%-igen Zuschlags auf den Gehältern des für die Nationalstrassen tätigen Personals.

## 13 Inventar- und Anschaffungswesen

### 13.1 Organe der Inventarführung

Die für die Nationalstrassen verantwortlichen kantonalen Stellen bestimmen einen Inventarverwalter. Die betreffenden Funktionäre und allfällige Mutationen sind dem ASTRA schriftlich zu melden. Bei einem Wechsel des Inventarverwalters vergewissern sich die neuen Verantwortlichen über die Vollständigkeit des Inventars und bescheinigen dies in Form eines Übernahmeprotokolls.

### 13.2 Inventarführung

Die Kantone erstellen ein Inventar gemäss Art. 34 der Finanzhaushaltverordnung [8].

Die Inventarliste ist in elektronischer Form zu erstellen und laufend auf den neusten Stand zu bringen, damit eine wirksame Kontrolle sichergestellt ist.

Inventarpflichtig sind alle Mobilien ab CHF 1'000.– Anschaffungs- oder Herstellungswert, die direkt durch die Nationalstrassenrechnung (das heisst, nicht mit dem Lohnzuschlag) bezahlt werden.

Die Inventarobjekte erhalten eine Inventarnummer sowie Angaben, die ihre Identifizierung ermöglichen (z. B. Fabrikationsnummer für Drucker, Laborgeräte, Motorfahrzeuge).

Zubehör und Sortimente sind Bestandteil der Inventarobjekte.

Von der Inventarpflicht ausgenommen sind:

- Büromobiliar, das zur normalen Büroausstattung gehört. Spezialmobiliar ab CHF 1000.–, wenn es direkt durch die Nationalstrassenrechnung bezahlt wird, ist hingegen zu inventarisieren (so z. B. die elektronische Datenverarbeitung (Hardware));
- Gegenstände, die dauernd in einem Bauwerk verbleiben (Beispiele: Messsonden, Mobiliar in Tunnelzentralen usw.).

Die Inventarbelege sind so lange aufzubewahren, wie das Objekt in Gebrauch ist.

Mutationen bei den Inventarobjekten müssen unverzüglich dem ASTRA mitgeteilt werden.

### 13.3 Versicherung

Eine Versicherung der Fahrhabe gegen Feuer-, Explosions- und Elementarschäden seitens des Bundes besteht nicht. Allfällige Risiken trägt der Bund anteilmässig ohne Abschluss eines Versicherungsvertrags. Die Aufbewahrung von Privateigentum in Räumlichkeiten der kantonalen Nationalstrassenverwaltung (Möbel, Teppiche, Bilder usw.) geschieht auf eigenes Risiko.

### 13.4 Aufsicht über die Inventarführung

Die kantonale Finanzkontrolle nimmt periodisch bei den Inventarverwaltern der für die Nationalstrassen verantwortlichen kantonalen Stellen unangemeldete Inventarkontrollen vor. Wesentliche Unstimmigkeiten werden dem ASTRA gemeldet. Dieses behält sich stichprobenweise Nachkontrollen vor.

## 13.5 Nicht mehr benötigte Inventargegenstände

### 13.5.1 Verwendung

Entbehrlich gewordene Gegenstände aus dem Sachinventar wie Büro-, Betriebs- und Labormobiliar, Instrumente und Apparate sowie Baugeräte, Maschinen, Fahrzeuge, Baracken usw. sind dem ASTRA schriftlich zu melden, soweit sie sich noch in brauchbarem Zustand befinden und einen Liquidationswert besitzen. Aufgrund dieser Angaben entscheidet das ASTRA dann über die Verwendung der Gegenstände.

### 13.5.2 Freihändiger Verkauf

Bei Mobilien von hohem Wert empfiehlt es sich, sie in den Tageszeitungen zum Verkauf auszuschreiben. Die Abgabe hat an den Meistbietenden zu erfolgen. Massgebend für die Preisfestlegung ist der im Zeitpunkt der Handänderung geschätzte Zustandswert. Bereitet die Bestimmung des Liquidationspreises Schwierigkeiten, so steht das ASTRA zur Auskunftserteilung zur Verfügung. Beim Verkauf von „Grossinventar“ (Baracken, Fahrzeuge, teure Maschinen und Apparate usw.) ist die Preisfrage in jedem Fall vorher mit dem ASTRA abzuklären.

Die für die Nationalstrassen verantwortlichen kantonalen Stellen überwachen die Verkäufe und sind für deren gewissenhafte Durchführung verantwortlich.

Der Erlös aus dem Verkauf von nicht mehr benötigten Gegenständen ist gemäss den Bestimmungen von Kap. 5.2.4 (Abrechnung von Einnahmen) fristgerecht der Nationalstrassenrechnung mit Einnahmenanweisung gutzuschreiben. Die betreffenden Inventarmutationen sind dem Einnahmenbeleg beizufügen.

Wird für einen auf der Liste des ASTRA aufgeführten Inventargegenstand innert nützlicher Frist kein Abnehmer gefunden, so kann mit Bewilligung des Chefs der für die Nationalstrassen verantwortlichen kantonalen Stelle die freihändige Veräusserung eingeleitet werden.

### 13.5.3 Verluste, Diebstähle

Unauffindbare Mobilien dürfen nur mit Einwilligung des ASTRA aus dem Sachinventar gestrichen werden. Bei Diebstählen hat die für die Nationalstrassen verantwortliche kantonale Stelle die zuständigen Polizeiorgane zu verständigen und das Untersuchungsergebnis an das ASTRA weiterzuleiten.

## 13.6 Anschaffungen

**Alle Anschaffungen** (elektronische Datenverarbeitung ausgenommen) **bis zu einem Wert von CHF 7'000.– pro Gegenstand** sind aus dem prozentualen Lohnzuschlag zur Deckung der Verwaltungskosten zu finanzieren (siehe auch Legende zum Rahmenkontenplan, Ergänzung, Konti 104.00 und andere). Massgebend für diese Limite sind die Nettopreise ohne Bezugsspesen und ohne Betriebsmaterial. Zubehöre können nur eingerechnet werden, wenn sie absolut betriebsnotwendig sind.

Werden ganze Räume oder Anlagen ausgestattet, gilt die gleiche Regelung.

Die Beschaffung erfolgt ohne Gesuche durch die für die Nationalstrassen verantwortlichen kantonalen Stellen.

**Für jede Anschaffung ab einem Wert von CHF 7'000.– pro Gegenstand** ist dem ASTRA ein begründetes Gesuch mit detailliertem Kostenvoranschlag im Doppel, unterzeichnet vom Chef der für die Nationalstrassen verantwortlichen kantonalen Stelle, einzureichen. Die verantwortlichen kantonalen Stellen sind verpflichtet, vor jeder Anschaffung die Bedürfnisfrage genau zu prüfen. Soweit möglich, sind nur marktgängige, genormte, standardisierte oder typisierte Artikel zu beantragen. Spezialartikel und Spezialanfertigungen werden nur ausnahmsweise als bundesanteilberechtigt anerkannt. Über die Ausnahmefälle entscheidet das ASTRA. Für alle Anschaffungen gilt das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Abgeschriebene bzw. ausgetragene Inventarien geben keinen Anspruch auf Neanschaffungen.

### 13.6.1 Elektronische Datenverarbeitung

Für die Anschaffung von Geräten oder Software sind auch bei einem Wert von unter CHF 7'000.– Gesuche notwendig.

### 13.6.2 Signale, Abschränkungen, Gegenstände anderer kantonaler Dienststellen

Diese Anschaffungen werden in der Regel effektiv abgerechnet (nicht vom Lohnzuschlag zu finanzieren). Für Beträge ab CHF 7'000.– pro Bestellung sind Gesuche beim ASTRA notwendig.

### 13.6.3 Dienstfahrzeuge, Unterhalt und Reparaturen

Es gelten die vorgenannten Bestimmungen über Anschaffungsgesuche.

Das ASTRA verfügt bei gewissen Fahrzeugimporteuren möglicherweise über Flottenrabatte. In diesem Fall kann die Fahrzeugbestellung über das ASTRA erfolgen.

Die durch Vermittlung des ASTRA an eine für die Nationalstrassen verantwortliche kantonale Stelle gelieferten Fahrzeuge werden dem Kanton in Rechnung gestellt (mit Kopie an das ASTRA).

Unterhalt und Betrieb: Die Kosten für Unterhalt und Betrieb der Fahrzeuge sind durch den prozentualen Lohnzuschlag von 22 % bzw. 30 % zu decken.

Mutationen, Liquidationen: Um eine lückenlose Zustandskontrolle des Fahrzeugparks zu gewährleisten, legt die für die Nationalstrassen verantwortliche kantonale Stelle dem ASTRA schlüssige Belege über den Zustand des betreffenden Fahrzeugs vor.

Diese Aufgabe kann in einer spezialisierten Garage durchgeführt werden.

### 13.6.4 Erdbau- und Belagslaboratorien

Vor der Anschaffung und Einrichtung von Erdbau- und Bitumenlabors haben die Kantone dem ASTRA ein Gesuch mit detailliertem Kostenvoranschlag einzureichen, wobei die VSS-Normen als Grundlage dienen. Dies gilt auch für die Erweiterung bestehender Laboratorien oder den zusätzlichen Bedarf an Geräten, Instrumenten und Maschinen aller Art.

Das ASTRA überprüft die Kostenvorschläge und behält sich vor, Einschränkungen zu beantragen oder Gegenvorschläge zu machen. Für Installationen und Anschaffungen ab CHF 7000.–, die ohne vorherige Genehmigung des ASTRA erfolgen, kann nachträglich kein Bundesanteil beansprucht werden.

### 13.6.5 Informationspavillons

Es gelten die vorgenannten Bestimmungen über Anschaffungsgesuche.

Die folgenden Kosten gehen zu 100 % zulasten der Nationalstrassenrechnung:

- Anschaffung und Montage des Gebäudes, einschliesslich Umgebungsarbeiten;
- Möblierung und Inneneinrichtung, z. B. Geräte, Maschinen, Stellwände für Pläne und Fotos, Modelle usw.;
- Kosten für die laufende Aktualisierung der Ausstellung, z. B. Fotos, Pläne, Grafiken, Filme, Videos usw.

Dagegen gehen die Kosten für Informationsmaterial und -bulletins, z. B. Prospekte, Broschüren usw., zu 50 % zulasten der Nationalstrassen und zu 50 % zulasten des Kantons.

Die Mobilien fallen nicht unter die Finanzierung durch den Lohnzuschlag.

Dagegen werden die Betriebskosten der Pavillons durch den Lohnzuschlag von 22 % gedeckt. Dasselbe gilt für die Bauleitungsbaracken (Reinigung, Heizung, Strom, Wasser, Gas, Telefon, Dekorations- und Bewirtungskosten, Abwart usw.).

### **13.6.6 Bauprovisorien**

Bauprovisorien (Anschlüsse von Wasser, Gas, Telefonkabeln, Licht, Kraftstrom, Trafobaracken usw.) sind, sofern die betreffenden Installationen der Nationalstrassenrechnung belastet werden, zu inventarisieren.

## Anhänge

|       |   |    |
|-------|---|----|
| I     | Gesuch um Zustimmung zur Arbeitsvergebung.....                | 49 |
| II    | Objektkredit-Begehren .....                                   | 51 |
| III   | Zahlungskredite .....   | 53 |
| IV    | Unterschriftenkarte .....                                     | 57 |
| V     | Objektschlussabrechnung .....                                 | 59 |
| VI    | Rahmenkontenplan .....  | 61 |
| VII   | Kontenplan und Legende für BSA.....                           | 67 |
| VIII  | Kontenplan und Legende für MSE / STRADA / KUBA.....           | 69 |
| IX    | Abschluss des Landerwerbes .....                              | 71 |
| X     | Inventarkarte der Liegenschaften.....                         | 73 |
| XI    | Inventarkarte : Zusammenzüge pro Abschnitt und Gemeinde ..... | 75 |
| XII   | Inventarkarte : Zusammenzug des Grundbesitzes im Kanton ..... | 77 |
| XIII  | Landerwerb : Betriebskostenkarte .....                        | 79 |
| XIV   | Landumlegung : Kontrollkarte.....                             | 81 |
| XV    | Personalverzeichnis .....                                     | 83 |
| XVI   | Mutationsmeldung .....  | 85 |
| XVII  | Kreisschreiben vom 14. Dezember 2007 .....                    | 87 |
| XVIII | Kreisschreiben vom 6. März 2008 .....                         | 89 |
| XIX   | Personalkostenabrechnung.....                                 | 91 |





# I Gesuch um Zustimmung zur Arbeitsvergebung



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA

Kanton

Nr.

Nationalstrasse

N

Klasse

|  |
|--|
|  |
|  |
|  |

**B**

## Gesuch um Zustimmung zur Arbeitsvergebung

| Bezeichnung der Objekte (nach Nstr.-Kontenplan), die zur Vergabung beantragt werden:   | Kontennummer gemäss Nationalstrassen-Kontenplan | Kosten der Vergabung nach einzelnen Objekten/CHF                               |
|--|---|--|
|  |   |  |
| <b>Bezeichnung des Bauabschnittes, dem obige Objekte zugeordnet sind:</b><br>vom BP* _____ Dist. _____<br>zum BP* _____ Dist. _____<br>von km _____ bis km _____<br>*BP=Bezugspunkt Kart Nr. _____ |   |  |
| <b>Genehmigungsdatum:</b><br>- Ausführungsprojekt (UVEK) _____<br>- Detailprojekt (ASTRA) _____  |   | <input type="checkbox"/> Bau<br><input type="checkbox"/> Umgestaltung (Ausbau) |
| <b>Es wird beantragt, die Arbeiten wie folgt zu vergeben:</b><br><br>Unternehmung: _____<br>Offertsumme: _____<br>Auszuführende Arbeiten: _____<br>Ort und Datum: _____                            | Stempel und Unterschrift des Kantons            |  |
| <b>Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:</b><br>- Objektkreditbegehren Form. ASTRA 2.6.6 (dreifach)<br>- Offertzusammenstellung<br><br><b>Weitere Beilagen:</b>                          | <b>Bemerkungen:</b>                             |  |
| <p><b>Der beantragten Arbeitsvergebung wird zugestimmt.</b></p> <p><b>Abteilung Strasseninfrastruktur</b></p> <p>_____ (GV bis CHF 20 Mio; AC ab CHF 20 Mio)</p> <p>3003 Bern, _____</p>           |   |  |

(Für jeden Unternehmer separat in **dreifacher** Ausfertigung dem Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, einzureichen)



# II Objektkredit-Begehren


 Schweizerische Eidgenossenschaft  
 Confédération suisse  
 Confederazione Svizzera  
 Confederaziun svizra  
**Bundesamt für Strassen ASTRA**

**A**


## Objektkredit-Begehren

|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
| <input checked="" type="radio"/> Teil-OK<br><input type="radio"/> Def. OK<br><input type="radio"/> Zus. OK<br><input type="radio"/> | <input type="checkbox"/> Bau<br><input type="checkbox"/> Umgestaltung (Ausbau) | Kanton <input type="text" value="....."/><br>Strasse <input type="text"/><br>Abschnittsbezeichnung <input type="text"/> | Blatt <input type="text"/><br>Klasse <input type="text"/><br>Abschnitt <input type="text"/>  |
| Detailprojekt (Kunstabauten, Tunnels usw.) durch ASTRA genehmigt am: <input type="text"/>   |  |   |  |
| <b>Ausführungsprojekt (Erbau, Trasse) durch UVEK genehmigt am:</b> <input type="text"/>   |  | <b>Kreditbegehren des Kantons vom ASTRA auszufüllen</b>   |  |
| Objektbezeichnung   | Kontonummer<br>gemäss Kontenplan<br>2  | Bezeichnung der Arbeitsgattung<br>gemäss Kontenplan<br>3  | Vom ASTRA bereinigt<br>Total CHF (Bd + Kl)<br>4 <input type="text" value="5"/> <input type="text" value="0"/> %<br>Vom ASTRA bewilligt<br>Bundesanteil<br>7 <input type="text" value="7"/> |
| <b>Kanton:</b> <input type="text"/>   |  | 0 <input type="text"/> #VALEUR!<br><b>Kanton (Stempel und Unterschrift)</b>   | <b>Abteilung Strasseninfrastruktur</b><br>Geprüft formell:<br>Geprüft materiell:<br>Freigabe:  |
| Pro Kreditgesuch nur 1 Objekt behandeln!<br>Datum: <input type="text"/>   |  | Datum: <input type="text"/>   |  |

(ist in dreifacher Ausfertigung dem Bundesamt für Strassen, 3003 Bern, einzureichen)



### III Zahlungskredite


 Schweizerische Eidgenossenschaft  
 Confédération suisse  
 Confederazione Svizzera  
 Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA

Für das Jahr

2007

1

#### Zahlungskredite Total Kanton

Kanton: ....

| Kontogruppe                                    | Bemerkungen | C<br>O<br>D<br>E                  |                                     | Jahreskreditbegehren des Kantons  |                                     | Vom ASTRA bewilligter Jahreskredit |  |
|--|-------------|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|--|
|  |             | 3                                 | 4                                   | 5                                 | 6                                   |                                    |  |
|  |             | Total (Bund + Kanton)<br>Mio. CHF | Bundesanteil<br>..... %<br>Mio. CHF | Total (Bund + Kanton)<br>Mio. CHF | Bundesanteil<br>..... %<br>Mio. CHF |                                    |  |
| 1  | 2           |                                   |                                     |                                   |                                     |                                    |  |
| Total<br>Projektierung und<br>Bauleitung       |             |                                   |                                     |                                   |                                     |                                    |  |
| Total<br>Landerwerb und<br>Güterzusammenlegung |             |                                   |                                     |                                   |                                     |                                    |  |
| Total<br>Bau                                   |             |                                   |                                     |                                   |                                     |                                    |  |
| Gesamttotal Kanton                             |             |                                   |                                     |                                   |                                     |                                    |  |
| Bemerkungen:                                   |             | Kanton (Unterschrift)             |                                     |                                   |                                     | Bundesamt Für Strassen             |  |
|  |             | Datum :                           |                                     |                                   |                                     | Datum :                            |  |



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA

Für das Jahr

2007

2

Zahlungskredite Total Abschnitt

Kanton  Strasse  Klasse  Abschnitt   
 Abschnitt   
 Finanzstat. Nr.  Blatt Nr. ....

| Kontogruppe  | Bemerkungen | Jahreskreditbegehren des Kantons |                         | Vom ASTRA bewilligter Jahreskredit |                         |
|--|-------------|----------------------------------|-------------------------|------------------------------------|-------------------------|
|  |             | Total (Bund + Kanton)            | Bundesanteil<br>..... % | Total (Bund + Kanton)              | Bundesanteil<br>..... % |
| 1  | 2           | 3                                | 4                       | 5                                  | 6                       |
|  |             | Mio. CHF                         | Mio. CHF                | Mio. CHF                           | Mio. CHF                |
| <b>Total</b>   |             |                                  |                         |                                    |                         |
| <b>Projektierung und</b>   |             |                                  |                         |                                    |                         |
| <b>Bauleitung</b>  |             |                                  |                         |                                    |                         |
| <b>Total</b>   |             |                                  |                         |                                    |                         |
| <b>Landerwerb und</b>  |             |                                  |                         |                                    |                         |
| <b>Güterzusammenlegung</b>   |             |                                  |                         |                                    |                         |
| <b>Total</b>   |             |                                  |                         |                                    |                         |
| <b>Bau</b>   |             |                                  |                         |                                    |                         |
| <b>Gesamttotal Abschnitt</b>   |             |                                  |                         |                                    |                         |
| Detailangaben siehe Formular 3   |             |                                  |                         |                                    |                         |
| Datum: <input type="text"/>  |             |                                  |                         |                                    |                         |
| Code: 1: Zustimmung ASTRA zur Arbeitsvergebung vorhanden<br>2: Zustimmung ASTRA zur Arbeitsvergebung noch ausstehend |             |                                  |                         |                                    |                         |



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA

Für das Jahr

2007

3

|                 |                |        |           |
|-----------------|----------------|--------|-----------|
| Kanton          | Strasse        | Klasse | Abschnitt |
| Finanzstat. Nr. | Blatt Nr. .... |        |           |

**Zahlungskredite Detailangaben pro Abschnitt**

| Objektbezeichnung | Konto - Nr. | Angaben über die auszuführenden Arbeiten<br>UPLaNS: Unterhaltskilometrierung | C<br>O<br>D<br>E | Jahreskredit-<br>Begehren<br>des Kantons<br>Total (Bund + Kanton) | Code Verkehrs-<br>behinderungen | Dauer der<br>Fahrleitung | Bemerkungen des ASTRA<br>Kreditbereinigung |
|-------------------|-------------|--|------------------|---|---------------------------------|--------------------------|--|
| 1                 | 2           | 3  | 4                | 5   |                                 |                          |  |
|                   |             |  | *                | Mio. CHF  |                                 |                          | Mio. CHF                                   |
|                   |             |  | <b>Tot.</b>      | <b>0.000</b>  |                                 |                          |  |

\* Code: 1 Zustimmung ASTRA zur Arbeitsvergebung vorhanden  
2 Zustimmung ASTRA zur Arbeitsvergebung noch ausstehend

Datum: \_\_\_\_\_






## IV Unterschriftenkarte

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| <b><u>Unterschriftenkarte</u></b> | <b>Bundesamt für Strassen</b>                   |
| Dienststelle :                    |   |
| Name und Vorname :                |   |
| Eigenhändige Unterschrift :       |   |
| <hr/>                             |   |
| Gültig für :                      | <b><u>E oder K</u></b>                          |
| (E = Einzelunterschrift)          | Anweisungen                                     |
| (C = Kollektivunterschrift)       | Datenerfassungs-Sammelaufträge DESA             |
|                                   | Belege  |
|                                   | Akkreditiv                                      |
|                                   | Postcheck                                       |
| Datum :                           | Stempel und Unterschrift der zuständigen Stelle |



# V Objektschlussabrechnung


 Schweizerische Eidgenossenschaft  
 Confédération suisse  
 Confederazione Svizzera  
 Confederaziun svizra

**Bundesamt für Strassen ASTRA**  
 1)  Definitiv  
 Provisorisch

Kanton:  Blatt:   
 Nat.-Str.:  Klasse:

**OBJEKTSCHLUSSABRECHNUNG**  
 (ohne Projekt-/Bauleitungs- und Landerwerbskosten)

**Bezeichnung des Objektes:**

| Konto-Nr.   | Name der Unternehmung bzw. des Lieferanten | Ausgeführte Arbeiten bzw. Art der Lieferung | 2) Effektive Kosten                         |  | Total |
|---|--|---|---|--|-------|
|   |  |   | Akkord- und andere Arbeiten/Lieferungen CHF | Regiearbeiten, Lohn-, Material- und Transportsteuerungen CHF |       |
|   |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |
|   |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |
|   |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |
|   |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |
|   |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |
|   |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |
|   |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |
|   |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |
|   |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |
|   |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |
|   |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |
|   |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |
|   |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |
|   |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |
|   |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |
|   |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |
| <b>Bei provisorischen Schlussabrechnungen ist die 2. Seite dieses Formulars auszufüllen !</b> |  |   | 0.00  | 0.00   | 0.00  |

**Die Richtigkeit bescheinigt (Stempel und Unterschrift Kanton):**

Datum:

1) Zutreffendes ankreuzen  
 2) Bruttokosten: Allfällige Kostanteile Dritter oder Einnahmen sind am Schluss in Abzug zu bringen.  
**Dieses Formular ist dem ASTRA in zweifacher Ausfertigung einzureichen.**



## VI Rahmenkontenplan

| 1.        | <b>Allgemeine Kosten</b>  | <b>Dépenses générales</b>   |
|-----------|---|---|
| 100 – 199 | <u>Projekt und Bauleitung</u>   | <u>Projet et direction des travaux</u>  |
| 100.00    | Objektkreditkonto   | Compte de crédit d'ouvrage  |
| 101.00    | Löhne des Personals   | Traitements et salaires du personnel  |
| 101.31    | Sozialzulagen   | Allocations sociales  |
| 101.32    | Arbeitgeberbeiträge   | Contributions de l'employeur  |
| 102.00    | Mieten  | Locations   |
| 103.00    | Möbilien  | Biens meubles   |
| 103.01    | Informationspavillons, Anschaffung  | Pavillons d'information, acquisition  |
| 103.02    | Möbiliar Informationspavillons  | Mobilier du pavillon d'information  |
| 104.00    | Prozentualer Lohnzuschlag zur Deckung der Verwaltungskosten                             | Supplément de salaire en pour cent pour frais généraux  |
| 104.20    | Hardware  | Matériel (Hardware)   |
| 104.21    | Software  | Logiciel (Software)   |
| 104.22    | Betriebskosten EDV  | Coûts d'exploitation du système informatique  |
| 104.23    | Kosten privater EDV-Büros   | Coûts liés à des bureaux informatiques privés   |
| 104.37    | Ausserordentliche Unkosten  | Frais généraux extraordinaires  |
| 104.38    | Heliographien (ab 1.7.85 aufgehoben)  | Heliographies (compte supprimé à partir du 1.7.85)  |
| 104.41    | Absteckungen für Planaufgaben und Geländeaufnahmen, Flugaufnahmen zu Vermessungszwecken | Piquetages en vue de la mise à l'enquête des plans et levés de terrains, prises de vues aériennes pour la mensuration |
| 104.42    | Installationskosten für örtliche Bauleitungsbaracken                                    | Frais d'installation des baraques pour la direction des travaux   |
| 104.43    | Installationen Informationspavillons  | Installations des pavillons d'information   |
| 104.44    | Ausstellungskosten Informationspavillons  | Frais d'exposition des pavillons d'information  |
| 105.00    | Materialuntersuchungen, Sondierungen und geotechnische Aufnahmen                        | Essais de matériaux, sondages et prospections géotechniques   |
| 105.01    | Prozentualer Lohnzuschlag zur Deckung der Unkosten des Labors                           | Supplément de salaire en pour cent pour frais généraux du laboratoire   |
| 106.00    | Möbilien des Labors   | Biens meubles du laboratoire  |
| 106.42    | Installationskosten für Laborbaracken   | Frais d'installation des baraques destinées aux laboratoires  |
| 107.00    | Wettbewerbe   | Concours  |
| 108.00    | Honorare privater Ingenieurbüros (Konti werden nicht mehr weitergeführt)                | Honoraires d'ingénieurs indépendants (ces numéros de compte ne sont plus utilisés)                                    |

|        |   |   |
|--------|---|---|
| 109.00 | Verkehrszählungen, Verkehrsanalysen   | Comptages du trafic, analyses du trafic   |
| 110.00 | Verschiedene Einnahmen  | Recettes diverses   |
| 118.00 | Honorare privater Ingenieurbüros  | Honoraires d'ingénieurs indépendants  |
| 861.10 | Aufwendungen im Zusammenhang mit der Störfallverordnung   | Dépenses liées à l'ordonnance sur la protection contre les accidents majeurs                              |
| 862.10 | Luftreinemassnahmen   | Mesures de protection de l'air  |
| 863.10 | Lärmbelastungskataster  | Cadastre d'exposition au bruit  |
| *      | <i>Projektierungskonten für Werkhöfe/Polizeistützpunkte und Rastplätze siehe Kontengruppe 800 - 899</i> | <i>Comptes de projet concernant les centres d'entretien et de police, voir groupe comptable 800 - 899</i> |
| *      | <i>Kontenplan und Legende für MSE / STRADA / KUBA siehe Anhang 1</i>                                    | <i>Plan comptable et légende pour SGE / STRADA / KUBA, voir annexe 1</i>                                  |

**2. Landerwerb und Landumlegungen**

|           |   |
|-----------|---|
| 200 – 209 | <u>Landerwerb</u>   |
| 200.00    | Objektkreditkonto   |
| 201.00    | Verhandlungskosten  |
| 202.00    | Erwerbskosten für Land, Verkaufserträge                                     |
| 203.00    | Erwerbskosten für Gebäude, Verkaufserträge                                  |
| 204.00    | Entschädigungen   |
| 205.00    | Vermarkungs- und Vermessungskosten  |
| 206.00    | Rechtskosten  |
| 207.00    | Betriebskosten und Erträge  |
| 208.00    | Gewinnsteuern   |
| 209.00    | Landerwerbsbeiträge   |
| 211 – 249 | <u>Landumlegungen</u>   |
| 211.00    | Landumlegung x<br><i>(Weitere Landumlegungen = 212, 213, 214, 215 usw.)</i> |

**3. Bauausführung**

|           |  |
|-----------|--|
| 300 – 399 | <u>Trasse</u>                                  |
| 300.00    | Objektkreditkonto / Abschnitt x - y (km x - y) |
| 300.01    | Installationen                                 |
| 300.02    | Wasserhaltungen und Entwässerungen             |
| 300.03    | Rodungs-, Kulturerd- und Felsarbeiten          |
| 300.04    | Uebergangs- und Foundationsschicht             |

**2 Acquisitions de terrain et remboursements**

|   |
|---|
| <u>Acquisitions de terrain</u>  |
| Compte de crédit d'ouvrage  |
| Frais de négociation  |
| Frais d'acquisition de terrain  |
| Frais d'acquisition de bâtiments  |
| Indemnités  |
| Frais d'abornement et de mensuration  |
| Frais judiciaires   |
| Frais d'exploitation et revenus   |
| Impôts sur les bénéfices  |
| Contributions aux frais d'acquisition de terrain                            |
| <u>Remboursements</u>   |
| Remboursement x<br><i>(Autres remboursements = 212, 213, 214, 215 etc.)</i> |

**Exécution des travaux**

|   |
|---|
| <u>Tracé</u>  |
| Compte de crédit d'ouvrage / Section x - y (km x - y) |
| Installations   |
| Pompages et assainissements                           |
| Défrichements, terrassements et travaux en rocher     |
| Couche de transition et couche de fondation           |

|                      |   |   |
|----------------------|---|---|
| 300.05               | Beläge: Deckschicht und Tragschichten (untere und obere)  | Revêtements: couche de roulement et couches de base (inférieure et supérieure)  |
| 300.06               | Kleine Kunstbauten (kleinere Stützmauern, Durchlässe usw.)  | Petits ouvrages d'art (petits murs de soutènement, voûtages etc.)   |
| 300.07               | (Frühere Rubrik für mechanische und elektrische Einrichtungen, fällt weg)   | (Ancienne rubrique équipements mécaniques et électriques supprimée)   |
| 300.17 <sup>1)</sup> | Telefon und OKK, UKK  | Téléphone et canalisations de câbles  |
| 300.18 <sup>1)</sup> | Pumpen und Schieber   | Pompes et vannes  |
| 300.19 <sup>1)</sup> | Beleuchtung   | Eclairage   |
| 300.20               | (Frühere Rubrik für Nebenarbeiten fällt weg)  | (Ancienne rubrique travaux accessoires supprimée)   |
| 300.21               | Provisorische Strassen und Bahnverlegungen, Hausabbrüche und -verschiebungen, usw.  | Déplacements provisoires de routes et de voies ferrées, démolitions et déplacements de maisons, etc.  |
| 300.22               | Leitungsverlegungen (für grosse Verlegungen Kontengruppe 600 - 799)   | Déplacements de conduites (pour des déplacements importants, voir groupe comptable 600 – 799)   |
| 300.23               | Sicherheitseinrichtungen  | Dispositifs de sécurité   |
| 300.24               | Zäune   | Clôtures  |
| 300.25               | Markierung und Signalisation  | Marquage et signalisation   |
| 300.26               | Bepflanzung   | Plantations   |
| 300.27               | Verschiedene Nebenkosten  | Frais annexes divers  |
| 300.30               | Umweltschutzmassnahmen (Immissionsschutz)   | Mesures de protection de l'environnement (protection contre les nuisances)  |
| 300.41 - 49          | Lärmschutz (Objekte)  | Protection contre le bruit (ouvrages)   |
| <sup>1)</sup>        | <i>Kontenplan und Legende für die elektromechanischen Einrichtungen siehe Anhang 2</i>  | <i>Plan comptable et légende pour les équipements électromécaniques, voir annexe 2</i>  |
| 400 – 499            | <u>Grosse Kunstbauten und Strassenanpassungen, grosse Stützmauern (Brücken, Galerien, Stützmauern, grosse Strassenanpassungen, Zubringer, usw.)</u> | <u>Grands ouvrages d'art et adaptations de routes, grands murs de soutènement (ponts, galeries, murs de soutènement, grandes adaptations de routes, routes d'accès, etc.)</u> |
| 401.00               | Objektkreditkonto für Brücke über die x   | Compte de crédit d'ouvrage pour le pont sur l'x   |
| 401.01               | Installationen  | Installations   |
| 401.07               | Mechanische und elektrische Einrichtungen   | Equipements mécaniques et électriques   |
| 401.08               | Unterbau (Foundation, Pfeiler und Widerlager)   | Infrastructure (fondation, piliers et culées)   |
| 401.09               | Tragkonstruktion  | Structure porteuse  |
| 401.20               | (Frühere Rubrik für Nebenkosten fällt weg)  | (Ancienne rubrique travaux accessoires supprimée)   |
| 401.21               | Prov. Strassen-, Bahn- und Leitungsverlegungen, usw.  | Déplacements prov. de routes, de voies ferrées et de conduites etc.   |
| 401.23               | Sicherheitseinrichtungen, Geländer  | Dispositifs de sécurité, parapets   |
| 401.27               | Verschiedene Nebenkosten  | Frais annexes divers  |

|           | <u>Zubringer</u>  | <u>Route d'accès</u>  |
|-----------|---|---|
| 402.00    | Objektkreditkonto für Zubringer x   | Compte de crédit d'ouvrage pour la route d'accès x  |
| 402.01    | Installationen  | Installations   |
| 402.02    | Wasserhaltungen und Entwässerungen  | Pompages et assainissements   |
| 402.03    | Rodungs-, Kulturerd- und Felsarbeiten   | Défrichements, terrassements et travaux en rocher   |
| 402.04    | Uebergangs- und Foundationsschicht  | Couche de transition et couche de fondation   |
| 402.05    | Beläge: Deckschicht, Tragschichten (obere und untere)                               | Revêtements: couche de roulement et couches de base (inférieure et supérieure)                      |
| 402.06    | Kleine Kunstbauten (Stützmauern, Durchlässe)  | Petits ouvrages d'art (murs de soutènement, petits passages, voûtages)                              |
| 402.07    | (Frühere Rubrik für mechanische und elektrische Einrichtungen, nunmehr aufgehoben)  | (Ancienne rubrique pour équipements mécaniques et électriques supprimée)                            |
| 402.17    | Telefon und OKK, UKK  | Téléphone et canalisations de câbles  |
| 402.18    | Pumpen und Schieber   | Pompes et vannes  |
| 402.19    | Beleuchtung   | Eclairage   |
| 402.20    | (Frühere Rubrik für Nebenarbeiten, nunmehr aufgehoben)                              | (Ancienne rubrique travaux accessoires supprimée)   |
| 402.21    | Prov. Strassen- und Bahnverlegungen, Hausabbrüche und -verschiebungen, usw.)        | Déplacements provisoires de routes et de voies ferrées, démolitions et déplacements de maisons etc. |
| 402.22    | Leitungsverlegungen (für grosse Verlegungen Kontengruppe 600 - 799)                 | Déplacements de conduites (pour grands déplacements groupe comptable 600 - 799)                     |
| 402.23    | Sicherheitseinrichtungen  | Dispositifs de sécurité   |
| 402.24    | Zäune   | Clôtures  |
| 402.25    | Markierung und Signalisation  | Marquage et signalisation   |
| 402.26    | Bepflanzung   | Plantations   |
| 402.27    | Verschiedene Nebenkosten  | Frais annexes divers  |
| 402.30    | Umweltschutzmassnahmen  | Mesures de protection de l'environnement  |
|           | <i>(Weitere grosse Kunstbauten und Strassenanpassungen = 403, 404, 405 bis 499)</i> | <i>(Autres grands ouvrages d'art et adaptations de routes = 403, 404, 405 jusqu'à 499)</i>          |
| 500 - 599 | <u>Tunnelbau</u>  | <u>Construction de tunnels</u>  |
| 500.00    | Objektkreditkonto Tunnel x  | Compte de crédit d'ouvrage Tunnel x   |
| 500.01    | Installationen  | Installations   |
| 500.12    | Voreinschnitt   | Tranchée d'accès  |
| 500.13    | Haupttunnel, Querschläge, Belüftungszentralen                                       | Tunnel principal, galeries transversales, centrales de ventilation                                  |
| 500.15    | Luftschächte, Zu- und Abluftbauwerke unter Tag                                      | Puits de ventilation, ouvrages d'amenée d'air frais et d'évacuation d'air vicié (en souterrain)     |



|                      |   |   |
|----------------------|---|---|
| 500.16               | Bauten über Tag   | Bâtiments à ciel ouvert   |
| 500.17 <sup>1)</sup> | Kommando-, Signal-, Ueberwachungs- und Informationsanlagen  | Installations de commande, de signalisation, de surveillance et d'information   |
| 500.18 <sup>1)</sup> | Ventilationsanlage  | Installation de ventilation   |
| 500.19 <sup>1)</sup> | Beleuchtung, Hochspannungsanlagen   | Eclairage, installations à haute tension  |
| 500.27               | Verschiedene Nebenkosten<br><i>(Weitere Tunnel = 501, 502, 503, 504 bis 599)</i>  | Frais annexes divers<br><i>(Autres tunnels = 501, 502, 503, 504 jusqu'à 599)</i>  |
| <sup>1)</sup>        | <i>Kontenplan und Legende für die elektromechanischen Einrichtungen siehe Anhang 2</i>  | <i>Plan comptable et légende pour les équipements électromécaniques, voir annexe 2</i>  |
| 600- 799             | <u>Unter- und Ueberführungen, Anpassung von Strassen und Bahnen, Bachkorrekturen, grosse Leitungsverlegungen, Verbauungen, usw.</u> | <u>Passages supérieurs et inférieurs, adaptation de routes et de voies ferrées, corrections de cours d'eau, déplacements de conduites importants, travaux de correction, etc.</u> |
| 601.10               | <u>Unterführungsbauwerk</u>   | <u>Passage inférieur</u>  |
| 601.11               | Anpassungen   | Adaptations   |
| 602.10               | <u>Ueberführungsbauwerk</u>   | <u>Passage supérieur</u>  |
| 602.11               | Anpassungen<br><u>Korrektion des Aabaches</u>   | Adaptations<br><u>Correction de l'Aabach</u>  |
| 603.11               | Bachkorrekturen   | Correction de cours d'eau   |
| 604.10               | <u>Unterführung y</u>   | <u>Passage inférieur y</u>  |
| 604.11               | Anpassungen<br><u>Anpassung SBB-Trasse von x - y</u>  | Adaptations<br><u>Adaptation du tracé CFF de x à y</u>  |
| 605.11               | Bahnverlegung   | Déplacement de la voie ferrée   |
| 606.10               | <u>Ueberführung y</u>   | <u>Passage supérieur y</u>  |
| 606.11               | Anpassungen<br><u>Anpassungen zur Brücke x über die z (Konto 401)</u>   | Adaptations<br><u>Adaptations au pont x sur la z (compte 401)</u>   |
| 607.11               | Verschiebung der Kantonsstrasse x - y<br><i>(Weitere Unterführungen, Ueberführungen, Strassenanpassungen usw. bis Konto 799)</i>    | Déplacement de la route cantonale x - y<br><i>(Autres passages inférieurs ou supérieurs, adaptations de routes etc. jusqu'au compte No 799)</i>                                   |

|                  |  |   |
|------------------|--|---|
| 800 - 810        | <u>Militärische Anlagen</u>  | <u>Ouvrages militaires</u>  |
| 801.00           | Verschiedene militärische Anpassungsarbeiten                                   | Divers travaux d'adaptation militaires  |
| 811 - 819        | <u>Werkhöfe, Materialdepots und Polizeistützpunkte</u>                         | <u>Centres d'exploitation, dépôts de matériel et centres de police</u>                              |
| 811.10           | Projekt/Bauleitung für Werkhof xxy und Umgebungsarbeiten                       | Projet/direction des travaux du centre d'exploitation xxy et des travaux d'aménagement extérieur    |
| ---              | Benchmarking, Aufnahmen  | Benchmarking, Relevés   |
| 811.30           | Werkhofbauten  | Bâtiments du centre d'exploitation  |
| 811.40           | Umgebungsarbeiten zum Werkhof  | Travaux d'aménagement extérieur du centre d'exploitation  |
|                  | <i>(Weitere Werkhöfe, Materialdepots und Polizeistützpunkte bis Konto 819)</i> | <i>(Autres centres d'exploitation, dépôts de matériel et centres de police jusqu'au compte 819)</i> |
| <u>820 – 829</u> | <u>Rastplätze</u>  | <u>Aires de repos</u>   |
| 821.10           | Projekt/Bauleitung für Toilettengebäude und Rastplatz                          | Projet/direction des travaux des toilettes publiques et de l'aire de repos                          |
| 821.30           | Baukosten Toilettengebäude   | Frais de construction des toilettes publiques   |
| 821.40           | Baukosten Rastplatz  | Frais de construction de l'aire de repos  |
|                  | <i>(Weitere Rastplätze = 822, 823 bis 829)</i>                                 | <i>(Autres aires de repos = 822, 823 à 829)</i>   |
| 850 - 899        | <u>Verschiedene Kosten</u>   | <u>Frais divers</u>   |
| 851.00           | Frühere Rubrik für Vorschusszinsen an die Kantone, fällt weg)                  | (Ancienne rubrique intérêts sur avances aux cantons supprimée)                                      |
| 852.00           | Archäologische Grabungen   | Fouilles archéologiques   |

## VII Kontenplan und Legende für BSA

Neubau-  
Konto

Compte  
construc-  
tion nou-  
velle

|        |   |  |
|--------|---|--|
| xxx.31 | <p><b><u>Energieversorgung</u></b><br/>Transformatoren, Hochspannungs- und Niederspannungsteil, Mess-, Schutz- und Steuereinrichtungen, Notstromanlagen</p>   | <p><b><u>Approvisionnement en énergie</u></b><br/>Transformateurs, éléments à haute et basse tension, installations de mesure, de protection et de gestion, groupes électrogènes de secours</p>  |
| xxx.32 | <p><b><u>Beleuchtung</u></b><br/>Beleuchtungsarmaturen inkl. Zuleitungen, Lampen, Brandnotbeleuchtung, Aufhängungen, Mess-, Steuer-, Regel- und Kontrolleinrichtungen</p>   | <p><b><u>Eclairage</u></b><br/>Armatures pour l'éclairage comprenant le câblage, les lampes, l'éclairage d'incendie, les fixations, les dispositifs de mesure et de gestion, le système de contrôle et de commande</p>   |
| xxx.33 | <p><b><u>Lüftung</u></b><br/>Ventilatoren, Antriebsmotoren, Hilfsbetriebsaggregate, Abschlussorgane, Ueberwachungsanlagen, Schalldämpfer, Aufhängungen, Ventilationssteuerung und -Regelung</p>   | <p><b><u>Ventilation</u></b><br/>Ventilateurs, moteurs, équipement auxiliaire, organes de fermeture et de régulation, installations de surveillance, amortisseur de bruit (silencieux), fixations, commande et régulation de la ventilation</p>  |
| xxx.34 | <p><b><u>Signalisationsmittel</u></b><br/>Portale, Standrohre, Aufhängungen, Ampeln, Fahrstreifensignalisation, feste Signale, Wegweiser, Hinweisschilder, Wechselsignale, Antriebe, Steuergeräte</p>   | <p><b><u>Signalisation</u></b><br/>Portiques, poteaux, fixations, signaux lumineux, signalisation d'affectation des voies, signalisation fixe, indicateurs de direction, panneaux de signalisation, signalisation à message variable, mécanismes, appareils de commande</p>  |
| xxx.35 | <p><b><u>Mess- und Ueberwachungsanlagen</u></b><br/>Notrufsäulen und Alarmkasten, Eiswarnanlagen, Brandmeldeanlagen, Schadstoffmessanlagen (ST, CO), Verkehrserfassung, Steinschlag- und Lawinwarnanlagen, Meteoanlagen, Videoüberwachung (exkl. Zentrale im Werkhof)</p>   | <p><b><u>Installations de mesure et de surveillance</u></b><br/>Bornes et coffrets SOS, radar de détection du verglas, système de détection d'incendie, détecteurs de gaz polluants (CO), appareils de comptage de trafic, installations de détection des chutes de pierre et d'avalanches, stations météo, surveillance par vidéo (à l'exception de la centrale aménagée au centre d'entretien)</p>     |
| xxx.36 | <p><b><u>Ausrüstungen in Werkhöfen und Polizeistützpunkten (Nationalstrassenbedingt)</u></b><br/>Kommunikationsanlage (Netzwerke), Fernwirkzentralen, Verkehrsrechner, Notruf- und Telefonzentralen, Funkzentralen (inkl. Link- und Relaisstationen), Ueberwachungszentralen, SMT-Anlagen (Feuerwehr), Peripheriegeräte</p> | <p><b><u>Equipements des centres d'entretien et des postes de police (nécessités par les routes nationales)</u></b><br/>Dispositif de communication (réseaux), centrales de télécommande, ordinateurs de gestion du trafic, centrales d'alarme et de téléphone, centrales radio (stations de liaison et de relais), centrales de surveillance, installations SMT (secours), appareils périphériques.</p> |
| xxx.37 | <p><b><u>Kabelanlagen</u></b><br/>Kabelrohranlagen, Kabelkanäle (inkl. Aufhängung), Hoch- und Niederspannungskabel, Steuer-, Signal- und Telefonkabel, Erdungsanlagen, Kabinen, Schalttafeln, Elektrochränke, Masten</p>  | <p><b><u>Câbles</u></b><br/>Canalisations de câbles, câbles (fixations comprises), câbles à haute et basse tension, câbles de commande, de signalisation et de téléphone, dispositifs de mise à terre, cabines, tableaux électriques, armoires électriques, mâts</p>   |
| xxx.38 | <p><b><u>Nebeneinrichtungen</u></b><br/>Heizungs-, Klima- und Raumbelüftungsanlagen, elektr. Hausinstallation (z.B. in den Tunnelzentralen), Schachtbahnen, Lifte, Krananlagen, Hebezeuge, Wasserversorgung</p>   | <p><b><u>Installations annexes</u></b><br/>Dispositifs de chauffage, de climatisation et de ventilation des locaux, installations électriques intérieures (p. ex. dans les centrales des tunnels), dispositifs pour visiter les puits, ascenseurs, grues, engins de levage, adduction d'eau</p>  |

***Dieser Kontenplan ersetzt künftig die Konti 300..xx/500.17/18/19***

***Le présent plan comptable remplace désormais les comptes 300..xx/500.17/18/19***



## VIII Kontenplan und Legende für MSE / STRADA / KUBA

|         |   |   |
|---------|---|---|
|         | <b>MSE:</b> (Themen-übergreifend)                                       | <b>SGE:</b> (Thèmes superposés)   |
| 870.10  | EDV-Infrastruktur und Lizenzen  | Infrastructure informatique et licences   |
| 870.11  | Einführung und Betrieb  | Introduction et exploitation  |
| 870.12  | Entwicklung und Realisierung  | Développement et réalisation  |
| 870.13  | Datenerhebung und Datenerfassung  | Relevés et saisies de données   |
| 870.18  | RBBS  | SRB   |
|         | <b>STRADA:</b> (Basis-Daten)<br>(z.B. STRADA-DB/RE-A1)                  | <b>STRADA:</b> Données de base<br>Par ex. STRADA-DB/UR-A1)                                    |
| 871.10* | EDV-Infrastruktur und Lizenzen  | Infrastructure informatique et licences   |
| 871.11  | Einführung und Betrieb  | Introduction et exploitation  |
| 871.12  | Entwicklung und Realisierung  | Développement et réalisation  |
|         | <b>KUBA, BMS:</b> (Kunstbauten-Daten)<br>(z.B. KUBA-DB, STRADA-DB/RE-C) | <b>KUBA, BMS:</b> (Données relatives aux ouvrages d'art)<br>(par ex. KUBA-DB, STRADA-DB/UR-C) |
| 872.10* | EDV-Infrastruktur und Lizenzen  | Infrastructure informatique et licences   |
| 872.11  | Einführung und Betrieb  | Introduction et exploitation  |
| 872.12  | Entwicklung und Realisierung  | Développement et réalisation  |
|         | <b>STRASSE, PMS:</b> (Strassenraum/Fahrbahn)<br>(z.B. STRADA/RE-A2\B\D) | <b>ROUTE, PMS:</b> (Espace routier/chaussées)<br>(par ex. STRADA/UR-A2\B\D)                   |
| 873.10* | EDV-Infrastruktur und Lizenzen  | Infrastructure informatique et licences   |
| 873.11  | Einführung und Betrieb  | Introduction et exploitation  |
| 873.12  | Entwicklung und Realisierung  | Développement et réalisation  |
|         | <b>KOSTEN:</b> (MSE-Kostenmanagement)<br>(z.B. KIS)                     | <b>COÛTS:</b> (SGE-Gestion des coûts)<br>(par ex. KIS)  |
| 874.10* | EDV-Infrastruktur und Lizenzen  | Infrastructure informatique et licences   |
| 874.11  | Einführung und Betrieb  | Introduction et exploitation  |
| 874.12  | Entwicklung und Realisierung  | Développement et réalisation  |
|         | <b>EMS:</b><br>(z.B. EM-DB)   | <b>EMS:</b><br>(par ex. EMS-DB)   |
| 875.10  | EDV-Infrastruktur und Lizenzen  | Infrastructure informatique et licences   |
| 875.11  | Einführung und Betrieb  | Introduction et exploitation  |
| 875.12  | Entwicklung und Realisierung  | Développement et réalisation  |
|         | <b>Verkehr:</b> (inkl. Sicherheit, Unfälle)<br>(z.B. STRADA/RE-B)       | <b>Circulation:</b> (y.c. sécurité, accidents)<br>(par ex. STRADA/UR-B)                       |
| 876.10  | EDV-Infrastruktur und Lizenzen  | Infrastructure informatique et licences   |
| 876.11  | Einführung und Betrieb  | Introduction et exploitation  |
| 876.12  | Entwicklung und Realisierung  | Développement et réalisation  |
|         | <b>Umwelt:</b> (Lärm, Luft usw.)<br>(z.B. STRADA/RE-D)                  | <b>Environnement:</b> (Bruit, air etc.)<br>(par ex. STRADA/UR-D)                              |
| 877.10  | EDV-Infrastruktur und Lizenzen  | Infrastructure informatique et licences   |
| 877.11  | Einführung und Betrieb  | Introduction et exploitation  |
| 877.12  | Entwicklung und Realisierung  | Développement et réalisation  |
|         | <b>GMS:</b> (Hochbauten, Werkhöfe, Polizeistützpunkte)                  | <b>SGB:</b> (Bâtiments, centres d'entretien, centres d'appui de la police)                    |

|        |  |   |
|--------|--|---|
| 878.10 | EDV-Infrastruktur und Lizenzen               | Infrastructure informatique et licences         |
| 878.11 | Einführung und Betrieb                       | Introduction et exploitation                    |
| 878.12 | Entwicklung und Realisierung                 | Développement et réalisation                    |
|        | <u>Spezielle Bereiche:</u> (LIS/GIS, Europa) | <u>Domaines particuliers:</u> (LIS/GIS, Europe) |
| 879.10 | EDV-Infrastruktur und Lizenzen               | Infrastructure informatique et licences         |
| 879.11 | Einführung und Betrieb                       | Introduction et exploitation                    |
| 879.12 | Entwicklung und Realisierung                 | Développement et réalisation                    |

\* Bei Mehrfachnutzung ist eine Arbeitsplatzpauschale zu verrechnen.

\* Lors d'utilisations combinées, un forfait multi- utilisateurs devra être compté.

## IX Abschluss des Landerwerbes



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

### Abschluss des Landerwerbes für den Nationalstrassenbau

Kanton :  N°:  Kl:  Abschn. :  Gemeinde :

#### LAND

Der Landerwerb erfolgte in den Jahren  bis

|                     | Anzahl               | Fläche               |                      | Kosten<br>CHF        |
|---------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
|                     |                      | ha                   | a m <sup>2</sup>     |                      |
| Freihändige Erwerbe | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Enteignungen        | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <b>Total</b>        | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

#### GEBÄUDE

|                             |                      |
|-----------------------------|----------------------|
| Erworbene Bauten            | <input type="text"/> |
| davon abgebrochen           | <input type="text"/> |
| davon verkauft / vertauscht | <input type="text"/> |

#### WALD

|  |                      |
|--|----------------------|
| Gerodete Fläche                          | <input type="text"/> |
| Ersatzaufforstungen in der gleichen Gde. | <input type="text"/> |
| Ersatzaufforstungen in andern Gemeinden  | <input type="text"/> |

#### UMLEGUNGEN / ANTEILE AN GESAMTMELIORATIONEN

|                                    |                      |
|------------------------------------|----------------------|
| Perimeterfläche                    | <input type="text"/> |
| Verm. Techn. Kosten und Verwaltung | <input type="text"/> |
| Neusiedlungen / Beiträge           | <input type="text"/> |

#### BEANSPRUCHTE FLÄCHEN Parz. Nrn.

|                         |                      |                      |
|-------------------------|----------------------|----------------------|
| Für die Nationalstrasse | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
|                         | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
|                         | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
|                         | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <b>Total</b>            | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

#### KOSTEN

Kosten je m<sup>2</sup> Nationalstrasse

Länge der N  =  km, je km  ha

Bemerkungen

Datum :  Für das zuständige kantonale Amt :























# XIV Landumlegung : Kontrollkarte



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## Landumlegung / Kontrollkarte

Kanton :  Nationalstrasse Nr. :  Konto Nr. :

Landumlegung :

Gesamtmelioration :

Projektverfasser :

| Perimeterfläche [ha]      | Flur                 | Wald                 | Total                |
|---------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Landumlegung :            | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Güterzusammenlegung :     | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Total Gesamtmelioration : | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Länge des NS im Perimetergebiet [km] :

Vorprojekt vom ASTRA genehmigt am :

Neuzuteilung vom ASTRA genehmigt am :

Besitzesantritt erfolgt am :

| Kosten [CHF]      | gemäss Kostenvoranschlag | Schlussabrechnung    |
|-------------------|--------------------------|----------------------|
| Landumlegung      | <input type="text"/>     | <input type="text"/> |
| Gesamtmelioration | <input type="text"/>     | <input type="text"/> |

| Kostenanteil der NS<br>in der Gemeinde : | Verm. techn. Kosten  |                      | Wegbau               |                      | Uebrige<br>Baukosten | Total                |
|--|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
|  | ha                   | CHF                  | m'                   | CHF                  | CHF                  | CHF                  |
| 1.                                       | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 2.                                       | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 3.                                       | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 4.                                       | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 5.                                       | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 6.                                       | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 7.                                       | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 8.                                       | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 9.                                       | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 10.                                      | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
|  | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Verwaltungskosten

Kosten zu Lasten der Nationalstrasse

Beilagen : Uebersichtsplan 1 : 25'000, technischer Bericht, Kostenvoranschlag,  
Wegnetzplan 1 : 5'000, Wegverzeichnis,

Ort und Datum :

Der Projektverfasser :

Meliorationsamt :

für das kantonale Tiefbauamt / Nationalstrassenbüro :



# XV Personalverzeichnis



Schweizerische Eidgenossenschaft Bundesamt für Strassen  
 Confédération suisse  
 Confederazione Svizzera  
 Confederaziun svizra

| PERSONALVERZEICHNIS<br>Nationalstrassen<br>Netzfertigstellung |         |          |   |                |                      | Kanton _____        |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|---|---------|----------|---|----------------|----------------------|---------------------|-----|--------------|----------------|-----------------------------|--------------------------|-------------------------|--|
|   |         |          |   |                |                      | Rechnungsjahr _____ |     |              |                | Gesamt-Jahresstunden _____  |                          |                         |  |
| Name  | Vorname | Jahrgang | Besch.-Grad in %                          | Erlerner Beruf | Dienstliche Stellung | Gehalts-klasse      |     | Bruttogehalt |                | Anteile NS                  |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      | bisher              | neu | Vorjahr      | Rechnungs-jahr | Netzfertig-stellung in Std. | Netzfertig-stellung in % | Netzfertig-stellung CHF |  |
| 1   | 2       | 3        | 4   | 5              | 6                    | 7                   | 8   | 9            | 10             | 11                          | 12                       | 13                      |  |
| <i>Hinweiszeile</i>   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
|   |         |          |   |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |
| Summen  |         |          |   |                |                      |                     |     |              | -              |                             |                          |                         |  |
| Total   |         |          | Stellenkontingente / Personalkosten (CHF) |                |                      |                     |     |              |                |                             |                          |                         |  |

**Bitte ausdrucken und ab hier von Hand ausfüllen!**

**Einreichfrist: 31. Januar.**

**Ort und Datum:**

\_\_\_\_\_

**Unterschrift des Kantonsingenieurs:**

\_\_\_\_\_



## XVI Mutationsmeldung

### PERSONAL - MUTATIONSMELDUNG AVIS DE MUTATION DU PERSONNEL

#### 1. Personalzuwachs / Augmentation du personnel

Name und Vorname:  
Nom et prénom:

Geburtsdatum:  
Date de naissance:

Datum des Stellenantrittes:  
Date de l'entrée en fonction:

Zivilstand:  
Etat civil:

Erlerner Beruf:  
Formation professionnelle:

Dauer der Lehrzeit / des Studiums (Jahre):  
Durée de l'apprentissage / des études (ans):

Diplom oder Fähigkeitsausweis als:  
Diplôme ou certificat de capacité de:

Dienstliche Stellung:  
Fonction:

Anstellungsverhältnis (kantonales / privat Recht):  
Conditions d'engagement (droit cantonal ou droit privé):

#### Lohnverhältnisse / Salaire

|                         |                                  |           |
|-------------------------|----------------------------------|-----------|
| Jahresgrundlohn         | Salaire annuel de base           | Fr.       |
| + xx % Teuerungszulage  | + xx % alloc. de renchérissement | Fr.       |
| + evtl. Ortszulage      | + évtl. alloc. de résidence      | Fr.       |
| + evtl. Kinderzulagen   | + évtl. alloc. pour enfants      | Fr.       |
| + evtl. Familienzulage  | + évtl. alloc. familiales        | Fr.       |
| + evtl. andere Zulagen  | + évtl. autres allocations       | Fr. _____ |
| Total Jahres-Bruttolohn | Total salaire annuel brut        | Fr.       |

Gehaltsklasse / Classe de traitement:

Kanton  
Canton

Bund  
Conf.

Beschäftigung für den Nationalstrassenbau:  
Degré d'occupation pour la construction des routes nationales:

 %

Ersatz für:  
En remplacement de:

welche(r) am ausgetreten ist.  
qui a quitté la service le

Bemerkungen / Remarques:

## **2. Beförderung / Promotion**

Name und Vorname:  
Nom et prénom:

Geburtsdatum:  
Année de naissance:

Dienstliche Stellung gegenwärtig:  
Fonction actuelle:

Dienstliche Stellung neu:  
Fonction nouvelle:

|  |                      |                      |
|--|----------------------|----------------------|
|  | Kanton / Canton      | Bund / Conf.         |
| Gehaltsklasse gegenwärtig:<br>Classe de traitement actuelle: | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

|  |                      |                      |
|--|----------------------|----------------------|
|  |                      |                      |
| Gehaltsklasse neu:<br>Classe de traitement nouvelle: | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Datum der Beförderung:  
Date de promotion:

Beförderungszulage: Fr.:  
Augmentation de promotion:

Bemerkungen / Remarques:

## **3. Personalabgang / Diminution du personnel**

Name und Vorname:  
Nom et prénom:

Geburtsjahr:  
Année de naissance:

Dienstliche Stellung:  
Fonction:

Austrittsdatum:  
Date de sortie:

Bemerkungen / Remarques:

Datum / Date:

Stempel und Unterschrift:  
Timbre et signature:

## XVII Kreisschreiben vom 14. Dezember 2007

### An die Kantonsingenieure

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: G505-0211/Duc  
Sachbearbeiter/in: Jean-Bernard Duchoud  
Bern, 14. Dezember 2007

### Präzisierung zum Brief vom 3. Juli 2007 betreffend die Modalitäten für die Abgeltung der Leistungen der Kantone

Sehr geehrte Herren Kantonsingenieure

Am 3. Juli 2007 haben Sie einen Brief erhalten, der die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen beschrieb.

Aufgrund mehrere Rückfragen werden die Modalitäten mit diesem Schreiben präzisiert und definitiv festgelegt.

Die Leistungen der Kantone werden wie folgt vergütet:

#### 1. Leistungen für Netzvollendungs-Aufgaben (Bund - Kanton)

##### 1.1 Personal der Tiefbauämter

Gehälter, Zulagen und Mietzinse des für die Nationalstrassen tätigen Personals der kantonalen Tiefbauämter (Abrechnung siehe Beilage 2):

Die Leistungen des Kantons werden nach Aufwand abgegolten. Für die Honorierung der Leistungen gelten - wie bis anhin - alle aktuellen Weisungen des ASTRA. Die Vergütung besteht aus der Jahresgrundbesoldung und der Teuerungszulage, Beförderungszulagen, Dienstaltersgeschenke, Treue-prämien, Kinder- und Familienzulagen, sowie die Sozialzulagen (Pensionskasse, SUVA und Arbeitslosenversicherung). Der Verwaltungskostenschlag beträgt 22 % und berechnet sich von der reinen Lohnsumme, welche aus dem Jahresgrundgehalt und der Teuerungszulage sowie den Beförderungszulagen besteht. Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Haushalt-, Familien-, Kinder- und sonstige Sozialzulagen sind dagegen auszuschliessen. Für den Mietaufwand gewähren wir einen Zuschlag von 5 %. Dieser berechnet sich ebenfalls von der reinen Lohnsumme, welche aus dem Jahresgrundgehalt und der Teuerungszulage sowie den Beförderungszulagen besteht. Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Haushalt-, Familien-, Kinder- und sonstige Sozialzulagen sind dagegen auszuschliessen. (Administrative Weisungen ASTRA, Ziffer 5.5, Mutation 2007).

##### 1.2 Personal anderer kantonaler Ämter und Regiegruppen

Die Löhne dieser Personen, welche mindestens 50 Stunden jährlich im Bau (Netzvollendung) tätig sind, können jährlich einmal auf dem Anweisungsweg abgerechnet werden. Der Nationalstrassenrechnung können die effektiven Löhne zuzüglich 30 % Verwaltungskostenschlag (für Arbeitgeberbeiträge, Bürokosten, auswärtige Verpflegung, Werkzeug-/Kleiderentschädigung, Miete, Reinigung, Heizung usw.) sowie die Sozialzulagen (Familien- und Kinderzulagen) im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeitszeit angelastet werden.

Der Zuschlag darf nur auf dem Grundlohn und der Teuerungszulage berechnet werden. (siehe Administrative Weisungen ASTRA, Ziffer 5.5, Mutation 2007).

## **2. Leistungen der Kantone im Auftrag des ASTRA für die Nationalstrassen**

### 2.1 Ausbau der Nationalstrassen (100% zu Lasten Bund)

Gehälter, Zulagen und Mietzinse des für die Nationalstrassen tätigen Personals der kantonalen Tiefbauämter (Abrechnung siehe Beilage 3):

Die Leistungen des Kantons werden nach Aufwand abgegolten. Für die Honorierung der Leistungen gelten - wie bis anhin - alle aktuellen Weisungen des ASTRA. Die Vergütung besteht aus der Jahresgrundbesoldung und der Teuerungszulage, Beförderungszulagen, Dienstaltersgeschenke, Treue-prämien, Kinder- und Familienzulagen, sowie die Sozialzulagen (Pensionskasse, SUVA und Arbeitslosenversicherung). Der Verwaltungskostenzuschlag beträgt 22 % und berechnet sich von der reinen Lohnsumme, welche aus dem Jahresgrundgehalt und der Teuerungszulage sowie den Beförderungszulagen besteht. Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Haushalt-, Familien-, Kinder- und sonstige Sozialzulagen sind dagegen auszuschliessen. Für den Mietaufwand gewähren wir einen Zuschlag von 5 %. Dieser berechnet sich ebenfalls von der reinen Lohnsumme, welche aus dem Jahresgrundgehalt und der Teuerungszulage sowie den Beförderungszulagen besteht. Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Haushalt-, Familien-, Kinder- und sonstige Sozialzulagen sind dagegen auszuschliessen. (Administrative Weisungen ASTRA, Ziffer 5.5, Mutation 2007).

Der Aufwand des Personals anderer kantonaler Ämter, sowie von Strassenwärtern und Regiegruppen ist ebenfalls nach Punkt 2.1 abzurechnen.

### 2.2 Baulicher Unterhalt der Nationalstrassen (100 % zu Lasten Bund)

Dito Punkt 2.1.

Die Abrechnung wird mittels der Beilage 4 durchgeführt.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme und wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Festtage.

## **Abteilung Strasseninfrastruktur**

Jürg Röthlisberger  
Vizedirektor ASTRA, Abteilungschef



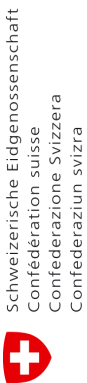
# XVIII Kreisschreiben vom 6. März 2008

## Ausgeführte Leistungen der Kantone für das ASTRA : Prinzipien ab 1. Januar 2008

| Typ      | Leistungen der Kantone für :   | Tätigkeiten / Verantwortungen   | Vergütung   |
|----------|--|---|---|
| <b>A</b> | <p>Unterhalts- oder Ausbauprojekte (U)Plans oder Einzelmassnahmen), die vor dem NFA gestartet sind und die von den Kantonen im Auftrag des ASTRA beendet bzw. die aktuelle Projektphase ausgeführt werden</p> <p>Gemäss Projektliste vom 3. Juli 2007, die vom ASTRA an die Kantone als Beilage geschickt wurde.</p> | <p>Periodische <b>Koordinations-sitzungen</b> (in der Regel Quartalsweise) :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>organisiert durch Kantone und Protokolle durch Kantone geschrieben ;</li> <li>Die Filiale vertritt das ASTRA, mit evt. Unterstützung der Fachspezialisten der Zentrale.</li> </ul> <p>Die <b>Verträge und Nachträge</b> werden von den Kantonen an das ASTRA (Zentrale) zur Info oder zur Genehmigung geschickt<br/>Eine Kopie wird zur Info an die Filiale weitergeleitet.</p> <p>Der Bereich IC des ASTRA (Zentrale) ist der Ansprechpartner der Kantone für alle finanziellen und Budgetfragen</p> <p>Die <b>Kreditbegehren</b> sind durch die Kantone an das ASTRA (Zentrale) zur Genehmigung geschickt.<br/>Eine Kopie des durch das ASTRA genehmigten Kredits wird an die Filiale zur Information weitergeleitet.</p> <p><b>Abnahme der Arbeiten</b> sind durch die Kantone und deren Beauftragten, in Anwesenheit des ASTRA (Filiale)</p> <p>Die <b>Garantien</b> werden durch das ASTRA verwaltet (Filiale)</p> | <p>gemäss administrativen Regelungen des ASTRA, Kap. 5.5, Anpassung 2007 und Briefe vom 3. Juli und 14. Dezember 2007</p> <p><b>Vergütung 100%</b> für die Leistungen der Kantone nach <b>effektiven Kosten</b> :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>basiert auf jährlichen Löhnen</li> <li>Teuerungszulagen</li> <li>Beförderungszulagen</li> <li>Dienstaltersgeschenke</li> <li>Treuopralmien</li> <li>Kinder- und Familienzulagen</li> <li>Pensionskasse</li> <li>SUVA und Arbeitslosenversicherung</li> </ul> <p>Dazu wird zugeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>22% für die Verwaltungskosten</li> <li>5% für den Mietaufwand</li> </ul> <p>Die jährliche Abrechnung wird an FISP geliefert.<br/>Die Zahlungen werden über das aktuelle System ISA abgewickelt.</p> |
| <b>B</b> | <p>Unterhalts- oder Ausbauprojekte (U)Plans oder Einzelmassnahmen), die durch die Filiale geleitet sind</p>  | <p><b>Spezifische Leistungen</b> der Kantone nach Auftrag des ASTRA, durch die Filiale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Definition der Leistungen durch die Filiale;</li> <li>Angebot der Kantone (Stelle in % auf eine bestimmte Dauer oder Mann-Monat, gemäss Personaliste der Kantone);</li> <li>Bereinigung des Angebots zwischen den Filialen und den Kantonen;;</li> <li>Genehmigung durch den Abteilungschef I des ASTRA;</li> <li>formelle Bestellung durch das ASTRA;</li> <li>periodische Berichte (in der Regel monatlich) der durch die Kantone ausgeführten Leistungen für das ASTRA;</li> </ul> <p>Diese Mandaten sind die Ausnahme und nicht die Regel !</p>  | <p><b>Vergütung gemäss KBOB-Tarife, abzüglich 10% . Die MWSt ist nicht verrechenbar.</b></p> <p>Die KBOB-Tarife für jeden Mitarbeiter der Kantone sind in einer durch Kantone und ASTRA genehmigten Liste festgelegt.</p> <p>Periodische Verrechnung an die Filiale (in der Regel monatlich oder Quartalsweise)</p> <p>Verrechnung und Zahlung erfolgen projektbezogen durch die Filiale</p>  |
| <b>B</b> | <p><b>Auskünfte</b><br/><b>Archive</b><br/><b>Daten- oder Dokumentenlieferung</b></p>  | <p><b>Vertretung der Kantonsinteressen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in der Projektorganisation (z.B. Steuerungskomitee, Projektleitung, Kommissionen) ;</li> <li>in Auflageprozedere (z.B. Beschwerde, Stellungnahme)</li> </ul> <p>Leistungsdauer &lt; 1 Tag</p> <p>Leistungsdauer &gt; 1 Tag</p> <p><b>Voranmeldung</b> an die Filiale</p>  | <p><b>Keine Vergütung</b></p>   |
|          | <p><b>Umwelt</b></p>   | <p><b>Luftreinhaltemassnahmen</b></p> <p>Eine Arbeitsgruppe (Jul) ist beauftragt, die Prozesse und die Prinzipien der Vergütung für die Luftreinhaltemassnahmen zu ermitteln (Mai/Juni 2008).</p>   | <p><b>Keine Vergütung</b></p> <p><b>100% Vergütung</b> der Leistungen der Kantone gemäss identischen Systems wie für Projekte (Typ B).<br/>Verrechnung auf dem Projekt durch die Filiale</p> <p><b>Kredite 2008 gesperrt</b> bis Resultate der Arbeitsgruppe vorliegen.<br/>Die Anfragen, an die Filiale geschickt, müssen an das ASTRA (Zentrale, Bereich IC) adressiert sein.</p>   |



# XIX Personalkostenabrechnung



Bundesamt für Strassen

## ZUSAMMENSTELLUNG

## Personal- / Verwaltungskosten

### Netzfertigstellung

Kanton

Rechnungsjahr

| Konto-Nr. nach Finanzstatistik | Kostenart  | Bezug                     | Summe           | Berechnungs-basis CHF | Total CHF |
|--------------------------------|--|---------------------------|-----------------|-----------------------|-----------|
| 101.00                         | Gehälter (Grundbesoldung, Teuerungszulagen, Erhöhungen)                          | Abrechnung                | Kolonne 6       |                       |           |
|                                | Dienstaltersgeschenke, Treueprämien  | Abrechnung                | Kolonne 8       |                       |           |
|                                | <b>Total Konto Nr. 101.00</b>  |                           | Kolonne 6 und 8 |                       |           |
| 101.31                         | Kinder- und Familienzulage   | Abrechnung                | Kolonne 10      |                       |           |
|                                | Arbeitgeberbeiträge  | Abrechnung                | Kolonne 15      |                       |           |
| 101.32                         | Beiträge AHV / IV / EO   | <b>Beitragsberechnung</b> |                 |                       |           |
|                                | Lohnausfallentschädigungen bei Militärdienst, Unfall und Krankheit               | abzüglich                 | Eingabe >>>     |                       |           |
|                                | Gehälter von Personen bis 17 Jahren bzw., über 64 J. (Frauen) und 65 J. (Männer) | abzüglich                 | Eingabe >>>     |                       |           |
|                                | Total nicht AHV-pflichtiger Betrag   |                           |                 |                       |           |
|                                | Anrechenbarer Betrag   |                           |                 |                       |           |
|                                | %   von anrechenbarem Betrag   |                           |                 |                       |           |
| %   AHV-Verwaltungskosten von  |  |                           |                 |                       |           |
|                                | <b>Total Konto Nr. 101.32</b>  |                           |                 |                       |           |
| 102.00                         | Miete: <<< prozentual  | effektiv / pauschal >>>   | 5%              | Kolonne 6             |           |
| 104.00                         | Verwaltungskosten-Zuschlag   |                           | 22%             | Kolonne 6             |           |
| 105.01                         | Beiträge: Erwerbsersatzordnung (EO), Unfall und Krankheit                        | abzüglich                 | Eingabe >>>     |                       |           |
|                                | <b>Schlussabrechnung für das Rechnungsjahr</b>                                   |                           |                 |                       |           |
|                                | ./. Teilabrechnung   |                           |                 | vom                   |           |
|                                | ./. Teilabrechnung   |                           |                 | vom                   |           |
|                                | ./. Teilabrechnung   |                           |                 | vom                   |           |
|                                | <b>Restzahlung für das Rechnungsjahr</b>   |                           |                 |                       |           |

Datum:

Unterschrift  
Kantonsingenieur:

Kanton

Rechnungsjahr  
Jahresarbeitsstunden

| Name          | Vorname | Anzahl<br>Arbeits-<br>stunden<br>für NS | 101.00   |                                      |                            |  | 101.31   |   | 101.32                                 |   |                         |      |   |                              |   |
|---------------|---------|---|--|--------------------------------------|----------------------------|--|--|---|--|---|-------------------------|------|---|------------------------------|---|
|               |         |   | Jahres-<br>Grund-<br>besoldung<br>und<br>Teuerung-<br>zulage | Erhöhungen<br>im Laufe<br>des Jahres | Total<br>Kolonnen<br>3 + 4 | Anteil<br>NS<br>Kol. 2 x Kol. 5<br>: Jahres-<br>arbeitsstunden | Dienst-<br>altersge-<br>schenke,<br>Treuhe-<br>prämien | Anteil<br>NS<br>Kol. 2 x Kol. 7<br>: Jahres-<br>arbeits-<br>stunden | Kinder-<br>und<br>Familien-<br>zulagen | Anteil<br>NS<br>Kol. 2 x Kol. 9<br>: Jahres-<br>arbeits-<br>stunden | Pen-<br>sions-<br>kasse | SUVA | Arbeits-<br>losen-<br>versiche-<br>rung | Total<br>Kolonnen<br>11 - 13 | Anteil<br>NS<br>Kol. 2 x<br>Kol. 14<br>: Jahres-<br>arbeits-<br>stunden |
| 1             |         | 2                                       | 3  | 4                                    | 5                          | 6  | 7  | 8   | 9                                      | 10  | 11                      | 12   | 13                                      | 14                           | 15  |
|               |         |   |  |                                      |                            |  |  |   |  |   |                         |      |   |                              |   |
| <b>Summen</b> |         |   |  |                                      |                            |  |  |   |  |   |                         |      |   |                              |   |

## Themenverzeichnis

| <b>Themen</b>                                  | <b>Kapitel</b>                        |
|--|---------------------------------------|
| Anschaffungen                                  | 13.6                                  |
| Anweisungen                                    | 5.2                                   |
| Bankverbindungen                               | 5.1.1 ; 5.1.3                         |
| Finanzplanung                                  | 4.2.5                                 |
| Finanzübersicht                                | 6.1                                   |
| Garantierückbehalte                            | 9.5 ; 10.5                            |
| Grundbuchvermessung                            | 7.4                                   |
| Immissionen, Entschädigungen                   | 7.5                                   |
| Ingenieurverträge, Honorarordnung              | 9                                     |
| Inventar- und Anschaffungswesen                | 13                                    |
| Kontenplan                                     | 6.2                                   |
| Kostenbeiträge des Nationalstrassenbaus        | 5.5.2 ; 5.5.3 ; 5.5.4 ; 5.5.5 ; 5.5.6 |
| Landerwerb                                     | 7.1                                   |
| Landumlegungen                                 | 8                                     |
| Liegenschafteninventar                         | 7.2                                   |
| Mehrwertsteuer (MWST)                          | 5.6                                   |
| Nachträge zu Verträgen                         | 3.4                                   |
| Objektkredit                                   | 4.2.3 ; 4.4                           |
| Objekt-Schlussabrechnung                       | 5.4.2                                 |
| Personelles                                    | 12 ; 12.1 ; 12.2 ; 12.3 ; 12.4        |
| Preisänderungen                                | 9.6 ; 10.6 ; 11.2 ; 11.3              |
| Preisbewertung                                 | 9.2.6 ; 10.2.6                        |
| Preisgewichtung                                | 9.2.5 ; 10.2.5                        |
| Schlussabrechnungen der Unternehmer            | 5.4.1                                 |
| Schwellenwerte für das Ausschreibungsverfahren | 9.3.1 ; 10.3.1                        |
| Übertragung der Kompetenzen und des Eigentums  | 2.4                                   |
| Verpflichtungskredit                           | 4.2.1                                 |
| Verpflichtungslimiten                          | 4.2.2                                 |
| Versicherungen                                 | 5.5.6                                 |
| Voranschlagskredit                             | 4.2.4 ; 4.6 ; 4.6.1                   |
| Vorschriften über die Vergabe von              | 3.2 ; 3.3 ; 10.3.2 ; 11.3.2           |
| Werkverträge                                   | 10                                    |



## Glossar

| Begriff                  | Bedeutung  |
|--------------------------|--|
| AP                       | Ausführungsprojekt (AP)<br><i>projet définitif (AP)</i>  |
| ASTRA<br>OFROU           | Bundesamt für Strassen (ASTRA)<br><i>Office fédéral des routes (OFROU)</i>   |
| AVB<br>CGC               | allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)<br><i>conditions générales contractuelles (CGC)</i>   |
| BAFU<br>OFEV             | Bundesamt für Umwelt (BAFU)<br><i>Office fédéral de l'environnement (OFEV)</i>   |
| BE                       | Kanton Bern (BE)<br><i>Canton de Berne (BE)</i>  |
| BLW<br>OFAG              | Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)<br><i>Office fédéral de l'agriculture (OFAG)</i>  |
| BöB<br>LMP               | Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)<br><i>Loi fédérale sur les marchés publics (LMP)</i>   |
| BPUK<br>DTAP             | Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK)<br><i>Conférence des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de la protection de l'environnement (DTAP)</i>     |
| BSA<br>EES               | Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA)<br><i>équipements d'exploitation et de sécurité (EES)</i>  |
| DP                       | Detailprojekt (DP)<br><i>projet détaillé (DP)</i>  |
| EFK<br>CDF               | Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)<br><i>contrôle fédéral des finances (CDF)</i>   |
| F+C                      | ASTRA Finanz- und Controlling (F+C)<br><i>OFROU : finances et controlling (F+C)</i>  |
| FISP                     | ASTRA Finanzinspektorat (FISP)<br><i>OFROU : inspectorat des finances (FISP)</i>   |
| FU                       | ASTRA Bereich Fachunterstützung (FU)<br><i>OFROU : domaine support technique (FU)</i>  |
| Fx                       | ASTRA Filiale Nr<br><i>OFROU : filiale No</i>  |
| GE<br>UT                 | Gebietseinheit (GE)<br><i>unité territoriale (UT)</i>  |
| GP                       | generelles Projekt (GP)<br><i>projet général (GP)</i>  |
| GPF<br>MP                | Gleitpreisformel (GPF)<br><i>méthode paramétrique (MP)</i>   |
| I                        | ASTRA Abteilung Strasseninfrastruktur<br><i>OFROU : division infrastructure routière</i>   |
| IC                       | ASTRA Investitionscontrolling (IC)<br><i>OFROU : contrôle des investissements (IC)</i>   |
| IFG<br>LFI <sub>nr</sub> | Infrastrukturfondsgesetz (IFG)<br><i>Loi fédérale sur le fonds d'infrastructure (LFI<sub>nr</sub>)</i>   |
| JU                       | Kanton Jura (JU)<br><i>Canton du Jura (JU)</i>   |
| KBOB                     | Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB)<br><i>Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics (KBOB)</i> |
| KFK<br>CCF               | kantonale Finanzkontrolle (KFK)<br><i>contrôle cantonal des finances (CCF)</i>   |
| MinVG<br>LUMin           | Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG)<br><i>Loi fédérale concernant l'utilisation de l'impôt sur les huiles minérales à affectation obligatoire (LUMin)</i>                   |

| <b>Begriff</b> | <b>Bedeutung</b>  |
|----------------|---|
| MinVV<br>OUMin | Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV)<br><i>Ordonnance concernant l'utilisation de l'impôt sur les huiles minérales à affectation obligatoire (OUMIN)</i>  |
| MWST<br>TVA    | Mehrwertsteuer (MWST)<br><i>taxe sur la valeur ajoutée (TVA)</i>  |
| MWSTG<br>LTVA  | Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG)<br><i>Loi fédérale sur la TVA (LTVA)</i>   |
| N              | ASTRA Abteilung Strassennetze (N)<br><i>OFROU : division réseau routier (N)</i>   |
| NFA            | Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)   |
| RPT            | <i>Réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons (RPT)</i>   |
| NS<br>RN       | Nationalstrassen (NS)<br><i>route nationale (RN)</i>  |
| NSG<br>LRN     | Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG)<br><i>Loi fédérale sur les routes nationales (LRN)</i>   |
| NSV<br>ORN     | Nationalstrassenverordnung (NSV)<br><i>Ordonnance sur les routes nationales (ORN)</i>   |
| NV             | ASTRA Netzvollendung (NV)<br><i>OFROU : achèvement du réseau (NV)</i>   |
| Nx             | Nationalstrassen Nr<br><i>route nationale n°</i>  |
| OIV<br>MIS     | Objektindexverfahren (OIV)<br><i>méthode de l'indice spécifique d'ouvrage (MIS)</i>   |
| OR<br>CO       | Obligationenrecht (OR)<br><i>Code des obligations (CO)</i>  |
| PKI<br>ICP     | Produktionskosten-Index (PKI)<br><i>indice des coûts de production (ICP)</i>  |
| RC             | Haftpflicht<br><i>responsabilité civile (RC)</i>  |
| RDL            | ASTRA Rechtsdienst und Landerwerb (RDL)<br><i>OFROU : service juridique et acquisition de terrains (RDL)</i>  |
| SBV<br>SSE     | Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)<br><i>Société suisse des entrepreneurs (SSE)</i>  |
| SIA            | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)<br><i>Société suisse des ingénieurs et architectes (SIA)</i>   |
| UVEK<br>DETEC  | Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)<br><i>Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)</i> |
| UVS            | Schweizerischer Städteverband (UVS)<br><i>Union des villes suisses (UVS)</i>  |
| VBS<br>DDPS    | Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)<br><i>Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS)</i>            |
| VöB<br>OMP     | Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB)<br><i>Ordonnance sur les marchés publics (OMP)</i>  |
| VS             | Kanton Wallis (VS)<br><i>Canton du Valais (VS)</i>  |
| VSS            | Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS)<br><i>Association suisse des professionnels de la route et des transports (VSS)</i>   |



## Literaturverzeichnis

---

### Gesetze und Verordnungen

- [1] Schweizerische Eidgenossenschaft (1999), „**Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV)**“, SR 101, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [2] Schweizerische Eidgenossenschaft (1960), „**Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 über das Nationalstrassennetz**“, SR 725.113.11, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [3] Schweizerische Eidgenossenschaft (1960), „**Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG)**“, SR 725.11, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [4] Schweizerische Eidgenossenschaft (1985), „**Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG)**“, SR 725.116.2, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [5] Schweizerische Eidgenossenschaft (2006), „**Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz, IFG)**“, SR 725.13, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [6] Schweizerische Eidgenossenschaft (1994), „**Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)**“, SR 172.056.1, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [7] Schweizerische Eidgenossenschaft (1999), „**Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)**“, SR 641.20, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [8] Schweizerische Eidgenossenschaft (2006), „**Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV)**“, SR 611.01, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [9] Schweizerische Eidgenossenschaft (2007), „**Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV)**“, SR 725.111, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [10] Schweizerische Eidgenossenschaft (2007), „**Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV)**“, SR 725.116.21, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [11] Schweizerische Eidgenossenschaft (1995), „**Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB)**“, SR 172.056.11, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [12] Schweizerische Eidgenossenschaft (2006), „**Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV)**“, SR 611.01, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [13] Schweizerische Eidgenossenschaft (1985), „**Verordnung vom 16. Dezember 1985 über Anpassungen in der Liste der schweizerischen Nationalstrassen**“, SR 725.113.111, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [14] Schweizerische Eidgenossenschaft (2007), „**Verordnung des UVEK vom 4. Dezember 2007 über den Landerwerb bei der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes**“, SR 725.111.31 [www.admin.ch](http://www.admin.ch).
- [15] Schweizerische Eidgenossenschaft (2006), „**Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)**“, SR 211.432.27, [www.admin.ch](http://www.admin.ch).

---

### Weitere Dokumente

- [16] Bundesamt für Strassen ASTRA (2001), „**Bau der Nationalstrassen - Entwicklung der Projekte**“, Richtlinie ASTRA 11004, Ausgabe 2001, [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch).
- [17] Bundesamt für Strassen ASTRA (2008), „**Übernahme der Projekte durch das ASTRA**“.
- [18] Bundesamt für Strassen ASTRA (2001), „**Betriebshandbuch APS (ASTRA Pay System)**“.
- [19] Bundesamt für Strassen ASTRA (2002), „**Projektierung und Landerwerb - Normalprofile, Rastplätze und Raststätten der Nationalstrassen**“, Richtlinie ASTRA 11002, Ausgabe 2002, [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch).
- [20] Bundesamt für Strassen ASTRA (2009), „**Handbuch Beschaffungswesen**“.
- [21] Bundesamt für Strassen ASTRA (2008), „**Vereinbarung zur Regelung der Teuerung im Infrastrukturfonds**“ vom 03.06.2008, [www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch).
- [22] Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB (2009), „**Leitfaden zur Beschaffung von Leistungen im Planerbereich**“, [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch).
- [23] Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB (2008), „**Leitfaden zu Vergabeverfahren und Verträgen für Planerleistungen**“, [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch).
-

- 
- [24] Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB (2008), „**Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Planerleistungen**“, [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch).
- 
- [25] Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB (2008), „**Angebot Vertrag**“, [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch).
- 
- [26] Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB (2008), „**Allgemeine Vertragsbedingungen für Planerleistungen**“, [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch).
- 
- [27] Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB, „**Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren**“, [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch).
- 
- [28] Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB (2009), „**Leitfaden zu Vergabeverfahren und Werkverträgen für Einzelleistungen**“, [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch).
- 
- [29] Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB (2008), „**Bestimmungen zum Vergabeverfahren für Bauaufträge**“, [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch).
- 
- [30] Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB (2009), „**Werkvertrag**“, [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch).
- 
- [31] Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB (2008), „**Solidarbürgschaft**“, [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch).
- 
- [32] Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB (2008), „**Erfüllungsgarantie**“, [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch).
- 
- [33] Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB (2010), „**Leitfaden Nachtragsmanagement**“, [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch).
- 
- [34] Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB (2008), „**Leitfaden zur Berechnung von Preisänderungen im Bauwesen**“, [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch).
- 
- [35] Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB (2008), „**Verrechnung von Preisänderungen bei ausserordentlichen Preisentwicklungen**“, [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch).
- 
- [36] Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA (2003), „**Ordnung für Leistungen und Honorare der Architektinnen und Architekten**“, *Norme SIA 102*.
- 
- [37] Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA (2003), „**Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieure und Bauingenieurinnen**“, *Norme SIA 103*.
- 
- [38] Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA (2003), „**Ordnung für Leistungen und Honorare der Maschinen- und der Elektroingenieure sowie der Fachingenieure für Gebäudeinstallationen**“, *Norme SIA 108*.
- 
- [39] Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA (2003), „**Verrechnung der Preisänderungen mit dem Objekt-Index-Verfahren (OIV)**“, *Norme SIA 121*.
- 
- [40] Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA (1991), „**Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten**“, *Norme SIA 118*.
- 
- [41] Schweizerischer Baumeisterverband SSE (2010), „**Produktionskostenindex PKI**“.
-

## Auflistung der Änderungen

| Ausgabe | Version | Datum      | Änderungen  |
|---------|---------|------------|---|
| 2011    | 1.11    | 09.01.2012 | Formelle Anpassungen Kap. 3.  |
| 2011    | 1.10    | 05.10.2011 | Anpassung der Schwellenwerte Kap. 3 an den Art. 38 und 44 NSV vom 01.01.2011, wegfallen vom Kap. 3.2.2.     |
| 2011    | 1.04    | 11.05.2011 | Formelle Anpassungen: Anhang XVII, ...  |
| 2011    | 1.03    | 12.01.2011 | Änderungen : Anhänge XV und XIX.  |
| 2011    | 1.02    | 11.01.2011 | Titelanpassung: <del>Fertigstellung des Nationalstrassennetzes</del> → Netzvollendung der Nationalstrassen. |
| 2011    | 1.01    | 07.01.2011 | In Krafttreten Ausgabe 2011, Anpassungen an der französische Version.                                       |
| 2011    | 1.00    | 01.01.2011 | In Krafttreten Ausgabe 2011 (originale Version in Französisch).   |

